

Bericht 2016 der Kommission für Aussenbeziehungen

vom 14. März 2016

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederverzeichnis	2
Zusammenfassung	3
1 Prüfung	4
1.1 Zuständigkeiten des Kantonsrates	4
1.2 Auftrag der Kommission für Aussenbeziehungen	4
1.3 Berichterstattung	5
1.4 Organisation	5
2 Amtsführung von Regierung und Staatsverwaltung im Bereich der Aussenbeziehungen	7
2.1 Subkommission DI/SJD/FD	7
2.1.1 Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	7
2.1.2 Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	12
2.2 Subkommission BLD/GD	12
2.2.1 Hochschule für Heilpädagogik Zürich	12
2.3 Subkommission VD/BD	13
2.3.1 Kulturlastenausgleich Ostschweiz	13
2.3.2 Rhysearch	15
3 Weitere Tätigkeiten	16
3.1 Vorberatung durch die Kommission	16
3.1.1 Abgeschlossene Vorberatungen	16
3.1.2 Geplante Vorberatungen	16
3.2 Information an die Kommission	17
3.3 Anhörung der Kommission	18
3.4 Interkantonale und internationale Vertretungen	19
3.4.1 Interkantonale Legislativkonferenz	19
3.4.2 Parlamentarier-Konferenz Bodensee	19
3.5 Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen	19
3.5.1 St.Galler Mitglieder des Ständerates	19
3.5.2 Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen	19

4	Exkursion	20
5	Erwartungen und Ziele	21
6	Rück- und Ausblick der Kommission für Aussenbeziehungen	23
6.1	Entstehung der Kommission	23
6.2	Prüfungstätigkeiten 2009–2016	23
6.3	Einbezug des Parlaments in die Aussenbeziehungen	24
6.4	Entscheid des Kantonsrates zum «neuen» Kommissionssystem	27
6.5	Produkte und spezielle Erfolge	28
7	Antrag	29
	Anhang	30

Mitgliederverzeichnis

Stand 14. März 2016

Mitglieder

Kofler Josef, Uznach, *Präsident*

Wild-Huber Vreni, Wald-Schönengrund, *Vizepräsidentin*

Altenburger Ludwig, Buchs

Ammann Richard, Gaiserwald

Bischofberger Felix, Altenrhein

Böhi Erwin, Wil

Freund Walter, Eichberg

Koller Benno, Gossau

Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil-Jona

Rehli Valentin, Walenstadt

Rüegg Christian, Rüeterswil

Rüegg Thomas, Rapperswil-Jona

Stadler Imelda, Lütisburg

Storchenegger Martha, Jonschwil

Zoller Erich, Jona

Geschäftsführer

Matthias Renn, *Geschäftsführung*

Zusammenfassung

Interkantonale Vereinbarungen, die Stellung der Kantonsregierungen, der steigende Einfluss der Aussenpolitik auf die Innenpolitik sowie Entscheide von interkantonalen Gremien und internationalen Organisationen wirken sich immer stärker auf die Kantone aus. Der Kantonsrat muss deshalb im Prozess der Erarbeitung von interkantonalen Vereinbarungen mitwirken können, um damit die parlamentarische Legitimität zu verbessern. Nur durch den Einbezug im Prozess der Aushandlung von Konkordaten ist es für das Parlament möglich, materiell darauf Einfluss zu nehmen (siehe Kapitel 6.3). Eine so verstandene Aufgabenteilung zwischen Regierung und Parlament erfordert frühzeitige Informationen und ein auf Gegenseitigkeit basierendes Vertrauen.

Die Kommission für Aussenbeziehungen prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen. Die Kommission teilte ihre Prüfungstätigkeit 2015/2016 in drei Subkommissionen auf, die je eine zwischenstaatliche Vereinbarung prüften. Mittels der durch die Kommission für Aussenbeziehungen erhobenen und überarbeiteten Übersichtsliste aller Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen konnten die Prüfungspunkte schnell und einfach festgelegt werden. Die Subkommission DI/SJD/FD prüfte die Umsetzung des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (2.1), die Subkommission BLD/GD prüfte die Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik (2.2), und die Subkommission VD/BD prüfte die Vereinbarung zum Kulturlastenausgleich Ostschweiz (2.3). Die Prüfungstätigkeiten wurden von Seiten der Befragten und der Departementsvertreter sehr geschätzt, und die Kommission bewertet die Arbeit der geprüften Stellen im Allgemeinen als professionell, pragmatisch und lösungsorientiert.

Neben der Prüfungstätigkeit hat die Kommission die Aufhebung des Viehhandelskonkordates vorberaten (3.1), jedoch verzichtete das Präsidium in einem Geschäft bewusst darauf, die Kommission als vorberatende Kommission einzusetzen. Ebenfalls liess sich die Kommission von der Regierung und der Staatskanzlei über die Entwicklung und wichtigen Fragen der Aussenbeziehungen sowie laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen informieren (3.2). Der Kommission sind keine Vorlagen zur Anhörung (3.3) vorgelegt worden, da es entweder keine Geschäfte gab oder die Kommission nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Zudem nahmen drei Mitglieder der Kommission die Vertretung des Kantonsrates in verschiedenen interkantonalen und internationalen Vertretungen wahr (3.4). Der beidseitig gewünschte Austausch mit den st.gallischen Vertretern des Ständerates (3.5.1) konnte durchgeführt werden, und der Austausch mit der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen (3.5.2) fand nach einjähriger Auszeit wieder statt.

Mit dem Beschluss vom 30. November 2015 beauftragte der Kantonsrat das Präsidium, im Hinblick auf die definitive Vorlage für das künftige Kommissionssystem auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020, die Kommission für Aussenbeziehungen aufzuheben. Mit der Aufhebung der Kommission werden die Zuständigkeiten von anderen Kommissionen übernommen oder es wurde explizit darauf verzichtet, eine neue Kommission zu schaffen oder eine bestehende Kommission zu bezeichnen. Der Bedeutung der umfassenden Prüfung und flächendeckenden Betrachtungsweise der Kommission für Aussenbeziehungen wurde in der politischen Diskussion und dementsprechend in der Vorlage zu wenig Beachtung geschenkt. Dies veranlasste die Kommission dazu, einen Rück- und Ausblick der Arbeit der Kommission für Aussenbeziehungen (6) zu machen. Dies beinhaltet eine Historie über die Entstehung der Kommission (6.1), einen Überblick über die Prüfungstätigkeit 2009–2016 (6.2), eine Darstellung eines möglichen Prozesses zum Einbezug des Parlamentes in die Ausarbeitung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen (6.3), eine Würdigung des Entscheides des Kantonsrates aus Sicht der Kommission (6.4) und die Erwähnung der Produkte und speziellen Erfolge (6.5). So können die acht Jahre Erfahrungen und Erkenntnisse der Kommission festgehalten werden, welche den zukünftig zuständigen Kommissionen als Grundlage für ihre Tätigkeit dienen soll.

1 Prüfung

1.1 Zuständigkeiten des Kantonsrates

Nach Art. 74 der Kantonsverfassung¹ leitet die St.Galler Regierung die staatliche Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland. Zudem schliesst sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zwischenstaatliche Vereinbarungen ab. Das Verfassungsrecht überträgt der Regierung in diesem Sinne die Hauptrolle in der Führung der Aussenbeziehungen des Kantons. Die Regierung ist aber verpflichtet, den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen, insbesondere über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen, zu informieren.

Der Kantonsrat genehmigt im Bereich der Aussenbeziehungen nach Art. 65 KV Abschluss und Kündigung zwischenstaatlicher Verträge mit Verfassungs- und Gesetzesrang und prüft die Vorgabe von Zielen sowie die Aufsicht über Regierung und Verwaltung. Damit die Verfassungsbestimmung im Geschäftsreglement konkretisiert wird und das Parlament diese Aufgaben wahrnehmen kann, wurde mit der Parlamentsreform 2008 die Kommission für Aussenbeziehungen geschaffen.

Mit Beschluss vom 26. November 2014² und dem gutgeheissenen Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion zum XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 30. November 2015³ beauftragte der Kantonsrat das Präsidium, im Hinblick auf die definitive Vorlage für das künftige Kommissionssystem, die Kommission für Aussenbeziehungen aufzuheben. In Teilen werden die Zuständigkeiten der Kommission für Aussenbeziehungen von anderen Kommissionen übernommen oder bewusst darauf verzichtet (dazu ausführlich in Kapitel 6).

1.2 Auftrag der Kommission für Aussenbeziehungen

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates⁴ regelt die Zuständigkeiten der Kommission für Aussenbeziehungen. Die Kommission berät Vorlagen vor über:

- die Ausgestaltung der Ziele der Aussenbeziehungen;
- die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang;
- dem Finanzreferendum unterstehende Ausgaben aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- Gesetze und Berichte, welche die Aussenbeziehungen betreffen.⁵

Die Kommission für Aussenbeziehungen prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen.

Sie unterbreitet dem Kantonsrat Vorschläge für die Wahl seiner Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien, namentlich der Parlamentarier-Konferenz Bodensee (PKB) und der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK).⁶

Die Kommission für Aussenbeziehungen lässt sich von der Regierung über die Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen sowie über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen informieren. Sie informiert den Kantonsrat, soweit nicht die

¹ sGS 111.1; abgekürzt KV.

² Bericht 40.14.06 Überprüfung des Kommissionssystems und der Kommissionen des Kantonsrates, Aufträge vom 26. November 2014.

³ Siehe Rückweisung zu 27.15.02 XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates.

⁴ sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

⁵ Art. 16bis Abs.1 GeschKR.

⁶ Art. 16bis Abs. 3 und 4 GeschKR.

Regierung die der Kommission vermittelten Informationen mit Rücksicht auf laufende Verhandlungen als vertraulich bezeichnet hat.⁷

Die Regierung hört die Kommission für Aussenbeziehungen im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang an. Die Kommission für Aussenbeziehungen kann zuhanden der Regierung Empfehlungen abgeben.⁸

1.3 Berichterstattung

Die Kommission für Aussenbeziehungen legte ihre Prüfungstätigkeit 2014/2015 so fest, dass sie dem Kantonsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung mit ihrem Bericht 2016 auf die Aufräumsession im April 2016 hin berichten kann. Dank der «Übersichtsliste aller Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen», die im Jahr 2015 auf Weisung der Kommission für Aussenbeziehungen auch von den Departementen überarbeitet wurde, konnten die Kommissionsmitglieder schnell und einfach die Prüfungspunkte bestimmen. Die Liste soll der für die Prüfung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständigen Kommission zur Verfügung gestellt werden. Zukünftig wird diese Liste gemäss Auftrag der Motion 42.15.04 «Berichterstattung über zwischenstaatliche Vereinbarungen» wohl abgelöst werden.

Die Prüfung der Konkordatsliste hat ergeben, dass einige zwischenstaatliche Vereinbarungen materiell gegenstandslos geworden sind, jedoch noch nicht formell aufgehoben und somit aus der St.Galler Gesetzessammlung entfernt wurden. Es handelt sich um folgende Konkordate und Vereinbarungen:

- Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (sGS 962.61)⁹;
- Vereinbarung über ein gemeinsames gesamtwirtschaftliches Entwicklungskonzept für die Region Zürcher Berggebiet (sGS 738.611)¹⁰;
- Vereinbarung über ein gemeinsames gesamtwirtschaftliches Entwicklungskonzept für die Region Sarganserland-Walensee (sGS 738.612)¹⁰;
- Vereinbarung über die Ausbildung von Schülern aus dem Fürstentum Liechtenstein an staatlichen st.gallischen Schulen der Gesundheitspflege (sGS 312.72)¹¹;
- Vereinbarung über die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stephanshorn und die Schule für technische Operationsassistenten in St.Gallen (sGS 312.91)¹¹.

1.4 Organisation

Die Kommission teilte sich für ihre Prüfungstätigkeit in drei Subkommissionen und eine Koordinationsgruppe mit je 5 Mitgliedern auf. Die Subkommissionen prüften Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen vor Ort. Sie berichteten über den Ablauf, bewerteten und würdigten die Erkenntnisse. Die Prüfungstätigkeit der Kommission für Aussenbeziehungen wurde von Seiten der Befragten und der Departementsvertreter sehr geschätzt. Nicht nur das entgegengebrachte Interesse, sondern auch die Möglichkeit zur Präsentation der geleisteten Arbeit wurde von allen Befragten im Besonderen gewürdigt. Deshalb wäre auch eine Prüfung der Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zukünftig wertvoll.

⁷ Art. 16ter GeschKR.

⁸ Art. 16quater GeschKR.

⁹ Begründung: Durch die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) abgelöst, siehe ausführlich Kapitel 2.1.2.

¹⁰ Begründung: Beide Vereinbarungen stützen sich auf das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) und wurden für die Dauer der Ausarbeitung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für die betreffende Region bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Bundesbehörden abgeschlossen. Da beide Regionen IHG bezogen haben, wurde das Ziel damit erreicht, und nach Art. 8 der Vereinbarung ist die Anwendungszeit abgeschlossen. Beide Vereinbarungen können ersatzlos aufgehoben werden.

¹¹ Begründung: Beide Vereinbarungen wurden durch Bildungsrevisionen abgelöst und können ersatzlos aufgehoben werden.

Folgende Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen wurden im Prüfungszyklus 2015/2016 behandelt:

Einheit	Aufgabe/Prüfung
Subkommission DI/SJD/FD	Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) – Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (sGS 962.61) – Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (sGS 451.51)
Subkommission BLD/GD	Bildungsdepartement (BLD) – Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (sGS 211.61)
Subkommission VD/BD	Volkswirtschaftsdepartement (VD) – Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal «Rhysearch» (sGS 577.31) Finanzdepartement (FD) ¹² – Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung vom 24. November 2009

Tabelle 1: Aufgaben Prüfungszyklus 2015/2016.

¹² Die Subkommission VD/BD prüfte ausnahmsweise das FD.

2 Amtsführung von Regierung und Staatsverwaltung im Bereich der Aussenbeziehungen

2.1 Subkommission DI/SJD/FD

2.1.1 Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Prüfungspunkt

Nach der Fussball-Europameisterschaft 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 in der Schweiz endeten die befristeten Massnahmen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS). Im Anschluss daran erliess die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (nachfolgend 1. Konkordat), welches im Wesentlichen die Regelungen des BWIS übernommen hatte (z.B. Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam, Ausreisebeschränkung, Hoogan-Datenbank sowie die Regelung des gewalttätigen Verhaltens (Art. 2) anhand eines Kataloges von Delikten). Der Beschluss der KKJPD kam mit allen Kantonsstimmen einstimmig zustande. Der Kantonsrat hat aufgrund des Antrags der Kommission für Aussenbeziehungen den Beitritt im Juni 2008 gutgeheissen. Alle 26 Kantone sind dem 1. Konkordat beigetreten. Somit gelten überall die gleichen Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung der Gewalt rund um Sportveranstaltungen und die gleichen Regeln für den Nachweis von gewalttätigem Verhalten.

Die KKJPD und die Sportverbände haben eine gemeinsame «Policy» vereinbart, um die Gewaltvorfälle rund um Sportveranstaltungen der jeweils obersten Spielklassen weiter einzudämmen. Nicht nur staatliche Behörden, sondern auch die Ligen, die Verbände und die Clubs sollen ihren Beitrag leisten. Nach den ersten Verbesserungen begann sich die Gewaltspirale aber wieder zu drehen und zu intensivieren, weshalb die KKJPD im Jahr 2011 verschiedene Ergänzungen, Präzisierungen und Änderungen beschloss. Kernpunkte der Konkordatsänderung waren die Erweiterung der Definition des gewalttätigen Verhaltens (Art. 2), die Einführung einer Bewilligungspflicht (Art. 3a), die Regelung der Identitätskontrollen und Personendurchsuchungen durch die Polizei und private Sicherheitsdienste (Art. 3b) sowie Verschärfungen bei den Rayonverboten (Art. 4) und Meldeauflagen (Art. 6). Der Beschluss der KKJPD kam mit allen Kantonsstimmen einstimmig zustande. Der Kantonsrat hat aufgrund des Antrags der Kommission für Aussenbeziehungen den Beitritt im Juni 2012 gutgeheissen. Mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Schwyz sind alle Kantone dem Nachtrag zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (nachfolgend 2. Konkordat) beigetreten. Gegen den Beitritt der Kantone Luzern und Aargau zum 2. Konkordat wurden zwei separate, inhaltlich aber weitgehend identische Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht. Das Bundesgericht kam in seinem Urteil vom 7. Januar 2014 (BGE 140I2) zum Schluss, dass die meisten Bestimmungen mit den Grundrechten vereinbar sind, hiess jedoch in Bezug auf zwei Bestimmungen die Beschwerde teilweise gut (Minimaldauer von Rayonverboten von weniger als einem Jahr und keine zwingende Verdoppelung der Dauer bei Meldeauflagen).

Diese Ausgangslage veranlasste die Subkommission dazu, das Konkordat zu prüfen. Dabei sollen sowohl die Umsetzung und Erfahrungen des 1. Konkordates als auch des 2. Konkordates thematisiert und mögliche Alternativen aufgezeigt werden. Weiter interessierte sich die Subkommission für die Instrumente, Einsatzmittel und Massnahmen der verschiedenen Akteure und wollte wissen, ob eine Verbesserung oder Verschlechterung stattgefunden habe und was die zukünftigen Herausforderungen seien.

Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Umsetzung des «Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» wurde von der Subkommission DI/SJD/FD am 3. November 2015 ausführlich geprüft. Dazu wurden Referenten aus unterschiedlichen Bereichen eingeladen, und somit konnte die The-

matik durch eine «Behörden-Sicht» (Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement, Kommandant Kantonspolizei, Chef Sicherheitspolizei der Kantonspolizei, Kommandant Stadtpolizei St.Gallen), eine «Aussen-Sicht» (Grossrätin Basel-Stadt) und eine «Club/Fan-Sicht» (Verwaltungsratspräsident FC St.Gallen, Leiter HR & Sicherheit FC St.Gallen, Präsident Verein für sozioprofessionelle Fanarbeit FC St.Gallen, Fanarbeiter) dargestellt werden. Die Prüfung fand in der AFG Arena statt. Dies ermöglichte zudem eine Führung im Stadion, die Betrachtung der Einsatzmittel und die Einsatzzentrale der Polizei.

Würdigung und Bewertung

Im Folgenden werden jeweils die drei Sichtweisen zu den einzelnen Themenbereichen zusammengefasst dargestellt.

Zuständigkeiten

Im Kanton St.Gallen ist die Sicherheit im Umfeld von Sportveranstaltungen als «Gewährleistung von Ruhe und Ordnung» eine Aufgabe der Sicherheitspolizei und damit eine gemeindepolizeiliche Aufgabe. Auf städtischem Gebiet, d.h. in Bezug auf den FC St.Gallen (FCSG) und das Umfeld der AFG Arena, liegt die Zuständigkeit somit bei der Stadtpolizei St.Gallen. Auf kantonalem Gebiet, d.h. bei Fussball- und Eishockeyspielen der obersten Spielklassen, bei Fussballspielen in Liechtenstein (Liga und Nationalmannschaft), bei Cupspielen, aber auch bei den Anmarschwegen der Fans zur AFG Arena und bei der Sicherung der Bahnhöfe Gossau, Wil und Sargans liegt die Zuständigkeit bei der Kantonspolizei St.Gallen. Die Zuständigkeiten zwischen Stadionbetreiber und Stadtpolizei sind klar geregelt (Lex Arena). Erstere garantieren die Sicherheit im Stadion und sind verantwortlich für das Parkieren. Letztere erhalten die Sicherheit und Ordnung ausserhalb des Stadions, leiten die Verkehrsführung und halten sich für subsidiäre Einsätze im Stadion bereit. Zudem leiten sie den Einsatz in der Führungszentrale im Stadion.

Im Kanton Basel-Stadt gelten das 1. Konkordat und das Polizeigesetz, welches z.B. auch die Bewilligung von Spielen beinhaltet. Die Aufgaben zwischen Polizei, Clubs und Privaten sind klar geregelt.

Umsetzung, Erfahrung und Herausforderungen

Mit dem 2. Konkordat verfügen die Polizei und die Justiz grundsätzlich über eine gute und ausreichende Gesetzgebung. Mittels kaskadenmässigen Aufbaus der Massnahmen kann die Verhältnismässigkeit gewährleistet werden. Die Bewilligungspflicht ist ein äusserst wirkungsvolles Instrument, um den Veranstaltern entsprechende Massnahmen aufzuerlegen. Die Identifikation von Straftätern ist mit grossem Aufwand verbunden, aber sehr häufig gelingt es dank der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE), Täter zu überführen und anzuzeigen. Dank der konsequenten Umsetzung der Massnahmen konnten die Einsatzstunden stabilisiert werden. Die schweizweite einheitliche Umsetzung der Hoogan-Datenbank und von Rayonverboten stellt eine Herausforderung dar. Die Umsetzung von Meldeauflagen benötigt einen hohen Koordinationsbedarf und ist darum sehr aufwendig. Vertreterinnen und Vertreter der Behörden und der Polizei, Vertreterinnen und Vertreter der Clubs sowie der Swiss Football League (SFL) diskutieren gegenwärtig verschiedene präventive und repressive Handlungsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Als präventive Massnahmen gelten: Chartervertrag mit den SBB, Identifikation von Straftätern und Verhinderung des Einbringens von verbotenen Gegenständen, Regelung von Fanmärschen, Einsatz von Fansecurity, Pyromissbrauch und andere Straftaten, Reduktion des Ticketverkaufs, Einzäunung der Fankurvensektoren, FocusOne¹³ und Beweissicherung mit BFE. Als repressive Massnahmen gelten: Kombitickets, Bussen und Kurvenschliessung bei Pyromissbrauch im Stadion sowie schweizweite Rayonverbote.

¹³ FocusOne ist ein Projekt der Swiss Football League (SFL) zur besseren Täterverfolgung bei Fehlverhalten von Anhängern des Gastclubs auf dem Anreiseweg und im Gästesektor der Stadien mittels verdeckter Video- und Fotoaufnahmen. Aufzeichnungen werden von der SFL dafür verwendet, verbandsrechtliche Massnahmen wie Stadionverbote zu ergreifen (<http://www.sfl.ch/news/news/artikel/projekt-focus-one-wird-weitergefuehrt/>).

Es ist festzustellen, dass die qualitative Gewalt, also die Intensität gegen die Polizei und gegnerische Fans, laufend zunimmt. Jedoch nimmt die Gesamtzahl der Gewaltakte ab. Eine neue Herausforderung stellen die Personen mit Rayonverbot dar, welche Spiele der unteren Ligen besuchen, da die Polizei dort momentan keine Kapazität hat und nur wenig Einfluss nehmen kann. Zudem steht die Polizei in einem Dilemma, wenn bei Krawallen in Zusammenhang mit den Extrazügen viele Patrouillen zusammengezogen werden und gleichzeitig die Grundversorgung der öffentlichen Sicherheit weiterhin garantiert werden muss.

Nach den Tumulten vom 13. Mai 2006 in Basel (FC Basel gegen FC Zürich) entstand an einem runden Tisch zwischen Behörden, Polizei, Fanarbeitern und Fans das sogenannte «Basler Modell», welches nebst der Einführung der Bewilligungspflicht für Risikospiele als zentrales Element zur Erreichung von gewaltfreien Spielen den Dialog auf allen Stufen vorsieht. Dadurch konnte die Situation beruhigt werden, und deshalb fiel bereits der Entscheid im Kanton Basel-Stadt zum Beitritt des 1. Konkordats sehr knapp aus. Schon damals war die Diskussion über die Wirksamkeit und die Verhältnismässigkeit des Konkordates intensiv. In der Baselstädter Bevölkerung und der Politik regte sich dann mit der geplanten Einführung des 2. Konkordates endgültig Widerstand. In Basel-Stadt äusserten Kritiker die Vorwürfe, dass die Massnahmen immer unverhältnismässiger und repressiver würden, viele unnötige Kann-Formulierungen verfasst worden seien, alle Besucher unter Generalverdacht gestellt würden, das Thema des Dialoges fehle, mit der Verschärfung der Massnahmen die Gewalt nicht einfach verschwinde und repressives Vorgehen in anderen Ländern ebenfalls nicht nur positive Wirkung zeige. Zudem seien bis heute nicht alle Massnahmen des 1. Konkordates ausgeschöpft und deren Wirkung ausgewertet worden. Somit wurde das «Basler Modell» zum stehenden Begriff für die von allen Seiten geleistete Arbeit.

Für den FC St.Gallen ist das 2. Konkordat wenig fassbar, doch das Problem mit gewaltbereiten Fans beschäftigt auch den Club seit längerer Zeit, denn militante Fans sind kein neues Phänomen. Durch die mediale Aufmerksamkeit, die wirtschaftliche Bedeutung des Fussballs und die verstärkte Rivalität unter den Fangruppierungen sind auch die «Problemfälle» gestiegen und an die breite Öffentlichkeit gelangt. In den Medien wird aber häufig eine falsche Kausalkette dargestellt, nämlich dass pyrotechnische Gegenstände (sogenannte Pyros) ein Synonym für Nichtbeherrschung der Situation seien und mit Gewaltausschreitungen gleichgesetzt werden, was de facto nicht der Fall ist. Vor über zwei Jahren wurde die Vision der «Good-hosting»-Strategie im FC St.Gallen erarbeitet. Der FC St.Gallen soll neu vermehrt als Eventveranstalter auftreten und seine Besucherinnen und Besucher sollen sich wohlfühlen. Der Club versucht deshalb pragmatische und umsetzbare Lösungen auszuarbeiten und anzuwenden. So wird auf eine konsequente Täterverfolgung mit hochauflösenden Videoanlagen gesetzt und eng mit den Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten der Polizei zusammengearbeitet. Zudem werden sehr schnell und konsequent Stadionverbote ausgesprochen. Auch wurden sichtbare und provokative Sicherheitsmassnahmen (Eingangskontrolle, sichtbare Polizeipräsenz usw.) reduziert und die Fanbetreuung weiter intensiviert. Gewalt und Pyros sind im Stadion nicht erwünscht, und das Ziel muss sein, den Aufwand für die Sicherheit und den Ertrag des Events in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Kollektivstrafen (z.B. Kombiticket, Kurvenschliessung oder Punkteabzug) gemäss dem 2. Konkordat, wie sie nun in der Öffentlichkeit breit diskutiert werden, sind aus Sicht des FC St.Gallen

wenig zielführend. Diese Massnahmen können in Fankreisen zu einer Solidaritätsbewegung führen und aus wenigen delinquenten Fans eine grosse, schwer zu kontrollierende Masse bilden. Kollektivstrafen sollen nur als «Ultima ratio» eingesetzt werden, viel wichtiger wäre eine gesamtschweizerische einheitliche Praxis, welche durch das 2. Konkordat nicht erreicht wurde. Deshalb diskutiert die Swiss Football League verschiedene umsetzbare Massnahmen und versucht die Clubs für eine einheitliche Vorgehensweise zu sensibilisieren. So wurde z.B. überall die Position des Sicherheitsverantwortlichen massiv aufgewertet. Weitere Erfolgsfaktoren sind die Harmonisierung der Beweissicherung und Täterermittlung, die Anhebung der Empfehlungen der SFL oder die Forcierung des Datenaustausches. Eine Sensibilisierung zur Gewaltthematik hat bei den

Clubs in den letzten Jahren stattgefunden. Der Druck durch die Medien, die Politik und die Wirtschaft ist heutzutage aber zu hoch. Zu viel Druck führt bei vielen Clubpräsidenten zur Resignation und hilft nicht, das Problem zu lösen. Die Details zur Umsetzung sollen nun auf der operativen und nicht auf der strategischen Ebene stattfinden.

Der Verein für sozioprofessionelle Fanarbeit FCSG und die Fanarbeiter sind aus einem Prozess nach den bedenklichen Geschehnissen im Espenmoos im Jahr 2008 entstanden. Damals wurde in St.Gallen etwas in Gang gesetzt, was für die Arbeit sehr wichtig ist. Nebst dem gemeinsamen Dialog und dem Bestreben, «nur das zu machen, was man machen kann, dieses dafür aber richtig». Der FC St.Gallen, die Stadt St.Gallen, die Fans und die Politik haben gemeinsam eine Diskussion geführt und mögliche Massnahmen erarbeitet. Der «St.Galler Weg» mit umfangreichem Dialog mit allen Anspruchsgruppen hat sich bisher bewährt. Die grosse Schwäche des 2. Konkordats ist, dass keine Differenzierung der Täter mehr möglich ist und diese Pauschalisierung das Problem von Gewalt nicht lösen kann.

Mittel und Instrumente

Zur Erfüllung des Auftrages und der Massnahmen stehen unterschiedliche Instrumente und Mittel zur Verfügung. Mit der Hoogan-Datenbank können die ausgesprochenen Massnahmen zentral erfasst werden. Problematisch ist, dass eine erfasste Person für weitere drei Jahre in der Datenbank aufgeführt wird, auch wenn eine Massnahme aufgehoben wurde. Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (SZH) veranstaltet Kurse unter dem Thema «Gefahrenabwehr im Umfeld von Sportveranstaltungen» (GiUS) für Polizistinnen und Polizisten. Sie kann Fussballspiele und Eishockeyspiele auditieren und überprüft wöchentlich die von den kantonalen Fachstellen erstellten Sportveranstaltungsberichte. Weiter agiert sie als «Triage» der gemeldeten gesamtschweizerischen Stadionverbote und macht Analysen zu Sportveranstaltungsberichten. Die Stadt- und die Kantonspolizei St.Gallen verfügen je über eine dezentrale Fachstelle Hooliganismus und arbeiten grundsätzlich unabhängig voneinander. Das Vorgehen und die Tätigkeit sind aufeinander abgestimmt und es findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt. Die sichtbare Präsenz der «eigenen» polizeilichen Szenekenner wirkt für die Problemfans sehr präventiv, und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt- und der Kantonspolizei St.Gallen und zwischen Szenekenner Eishockey und Fussball ist intensiv. Die Polizeitaktik, das Einsatzmaterial und die Einsatztaktiken sind bei beiden Korps gleich. Zudem findet eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinen, den Fanbetreuern und den privaten Sicherheitsfirmen statt, wobei die Grenzen klar definiert sind und von allen Seiten eingehalten werden. Die Kommunikation spielt hier eine wichtige Rolle. An einem runden Tisch treffen sich zwei- bis dreimal Mal je Jahr Staatsanwaltschaft, Polizei, Stadtrat, Vertreter des Clubs, Fanarbeiter, Dachverband und teilweise auch Fans (ca. 20 Personen). Zusätzlich gibt es spontane Treffen (ca. 3 bis 5 Personen). Vor jedem Match gibt es die «Fan-Viertelstunde» (ca. 6 Personen). Den guten Dialog zwischen allen Beteiligten und Persönlichkeiten, die diese Arbeit mitprägen, ist von grosser Bedeutung. Durch einen transparenten und ehrlichen Dialog zwischen Fans, Club und Polizei sowie die gleiche Einstellung gegenüber Gewalt können die Probleme gesamtheitlich angegangen werden. Dadurch konnten bereits heute die Polizeipräsenz und die Einsatzzeiten sowohl im Kanton St.Gallen (Kantonspolizei und Stadtpolizei) als auch im Kanton Basel-Stadt verringert werden.

Die Hauptaufgaben der Fanarbeit sind die allparteiliche und neutrale Dialogförderung, die Vernetzung zwischen allen Anspruchsgruppen sowie die Präventionsarbeit. Sie untersteht der Schweigepflicht im Rahmen der Sozialarbeit und hat ganz klar keine Sicherheitsaufgaben. Der Fanarbeiter ist im Unterschied zum Fanbegleiter parteilos (er trägt z.B. keine Fanartikel) und arbeitet professionell nach Methoden der Sozialarbeit. Dank seiner hohen Transparenz besitzt er einen guten Kontakt zu den Fans und «Capos», zur Polizei und zum Club. Die Kontrolle über die Fanarbeit liegt bei der Stadt St.Gallen, wobei der Kanton bei Interesse z.B. mittels Beisitz durchaus seine Aufgaben aktiv wahrnehmen könnte.

Bewertung

Der präventive Effekt des Konkordates und die Möglichkeit von Eskalationsstufen sind wichtige Faktoren. Gleichzeitig sind aber eine gute Zusammenarbeit und der Dialog zwischen der Polizei, den beteiligten Clubs und den Fans von grösster Bedeutung. Dies ist nicht nur im Kanton St.Gallen der Fall, sondern das zeigen auch die Erfahrungen in Basel-Stadt. Momentan kommt aus dem 2. Konkordat nur das schweizweite Rayonverbot zur Anwendung. Andere Massnahmen sind noch nicht eingeführt, Diskussionen darüber werden aber auf verschiedenen Stufen geführt. Ohne zwingende Gründe ist aber eine weitere Verschärfung kaum angebracht. Die Ablehnung des 2. Konkordates in Basel-Stadt hatte offenbar diverse Gründe. Ein Hauptargument war und ist, dass nur diejenigen Regeln einen Mehrwert brächten, welche man auch willens ist, durchzusetzen. Zudem ist es nicht zielführend und notwendig, Gesetze auf Vorrat zu schaffen. Aus Sicht des FC St.Gallen wäre das 2. Konkordat nicht notwendig gewesen, vielmehr hätten die Massnahmen aus dem 1. Konkordat zuerst schweizweit umgesetzt werden sollen. Es bringe keinen Mehrwert, wenn sich die verschiedenen Parteien die Verantwortung gegenseitig zuschöben und einander Vorwürfe macht. Es gelte vielmehr, wenige, gute und zielführende Massnahmen schweizweit umzusetzen, anstatt immer neue verschärfte Konkordate auszuarbeiten.

Die Subkommission bewertet die Umsetzung der Gewaltprävention im Umfeld von Sportveranstaltungen mittels 2. Konkordat als zweckmässig, stellt aber fest, dass eine weitere Verschärfung wenig Sinn machen würde. Zuerst gilt es die einzelnen Massnahmen zu überprüfen und auszuwerten. Weiter soll eine schweizweite Harmonisierung in verschiedenen Bereichen umgesetzt werden. Die Subkommission kommt zum Schluss, dass das Konkordat in St.Gallen sehr gut wirkt, die Zusammenarbeit aller involvierten Stellen sehr professionell ist und gewalttätige Situationen minimiert werden konnten. Sowohl die Politik, die Polizei, die Clubs als auch die Gesellschaft stehen aber in der Pflicht, das gesellschaftliche Problem von Gewaltausschreitungen gemeinsam zu lösen.

Empfehlung

Die Kommission für Aussenbeziehungen empfiehlt:

- Ein Vertreter des Kantons, aus geeigneter beruflicher Position, soll sich um einen Beisitz im Verein für sozioprofessionelle Fanarbeit FC St.Gallen bemühen bzw. sich wenigstens jährlich informieren lassen.
- Die Wirkungen der Massnahmen des 1. Konkordates und des 2. Konkordates sind auszuwerten und geeignete Lösungen auszuarbeiten. Die bestehenden Mittel sollen zuerst besser angewendet werden, bevor im Kanton St.Gallen über weitere Verschärfungen diskutiert wird.
- Eine schweizweite Harmonisierung der Polizei und der Staatsanwaltschaften bei der Beweissicherung und Täterermittlung und eine bessere Zusammenarbeit beim Datenaustausch soll vorangetrieben werden.
- Kollektivstrafen sind möglichst zu vermeiden, und die Details zur Umsetzung der Massnahmen sollen auf operativer Ebene stattfinden.
- Die gute Zusammenarbeit zwischen der Polizei, der Politik und den Clubs im Kanton St.Gallen soll weiter intensiviert werden.
- Die Prüfung der Umsetzung des Konkordates und der gemachten Empfehlungen soll zukünftig wieder stattfinden und dabei sollen die konkreten Vor- und Nachteile der einzelnen Instrumente beleuchtet werden: Welche Massnahmen und Instrumente sind sinnvoll? Welche bringen keinen Mehrwert bzw. verschlimmern die Situation?

2.1.2 Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

Prüfungspunkt

Bei der Vorbereitung der Prüfungstätigkeit durch die Kommission für Aussenbeziehungen wurde das Sicherheits- und Justizdepartement auf die Situation aufmerksam, dass das Konkordat zwar nicht formell aufgehoben, aber doch materiell gegenstandslos geworden ist. Es wurde durch die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁴ per 1. Januar 2012 abgelöst. Die Rechtshilfe in Strafsachen von Behörden des Bundes und der Kantone ist seither abschliessend in Art. 43 bis 53 StPO geregelt. Die Aufhebung des Konkordats ist dementsprechend durch die Regierung formell festzustellen.

2.2 Subkommission BLD/GD

2.2.1 Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Prüfungspunkt

Die Sonderpädagogik gewinnt immer grössere Bedeutung. Hintergrund sind etwa die Heterogenität der Gesellschaft bzw. der Klassen oder die erhöhte Aufmerksamkeit für die Förderung besonders begabter Kinder. Dieser Umstand und die Interpellation 51.15.03 «Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Kanton St.Gallen» waren die Auslöser der Prüfungstätigkeit. Damit dem nach wie vor bestehenden Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Volksschule entgegengewirkt werden kann, bietet die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) als Pilotversuch ein regionales Studium zum Beruf Schulische Heilpädagogik (SHP) in Rorschach an. Der Pilotversuch ist auf zwei Durchführungen im Abstand von zwei Jahren befristet (ab 2015) und würde nach einer erfolgreichen Evaluation ein drittes Mal durchgeführt (Start 2019). Das Projekt orientierte sich an jenem in Chur, welches schon seit längerer Zeit erfolgreich funktioniert. Da die Subkommission nicht nur das neue Angebot in der PHSG prüfen wollte, entschied sie sich, die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung im Allgemeinen zu prüfen, die gemachten Erfahrungen zu analysieren sowie mögliche Änderungen zu diskutieren.

Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Umsetzung der «Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich» wurde von der Subkommission BLD/GD am 19. Oktober 2015 geprüft. Der Generalsekretär des Bildungsdepartements und der Leiter des Amtes für Hochschulen (AHS) präsentierten die Grundlagen, sodass danach mittels Fragekatalog eine strukturierte Prüfung möglich war.

Würdigung und Bewertung

Der Kanton St.Gallen hat nicht, wie sonst üblich, die Federführung der Trägerschaft inne. In diesem Fall übernimmt diese der Kanton Zürich, wo sich auch die Hochschule befindet. Der Kanton St.Gallen trat der «neuen» Vereinbarung im Jahr 2001 bei, war aber bereits Trägerkanton des früheren Konkordats. Nebst den 14 Trägerkantonen gibt es noch sieben Vertragskantone. Der finanzielle Beitrag des Kantons St.Gallen wurde im Jahr 2016 auf 2,625 Mio. Franken budgetiert, welcher sowohl den Trägerbeitrag für die Anzahl der Kontingentplätze als auch den Kauf von Zusatzplätzen beinhaltet. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton, der HfH und der Trägerschaft ist gross und die Zusammenarbeit funktioniert gut. Nach St.Galler Rechtsauslegung ist das Wahlverfahren der Rekurskommission unüblich. Denn eine Rekurskommission sollte nicht von der Organisation gewählt werden, welche sie zu prüfen hat. Die Mitglieder der Rekurskommission kommen aus den Trägerkantonen. Bis dato gab es aber keinen Anlass, die Vereinbarungen materiell zu überarbeiten.

¹⁴ SR 312.0; abgekürzt StPO.

Die Vereinbarung regelt die Mitträgerschaft, und diese wiederum sichert den Zugang zu den begehrten Ausbildungsplätzen. Die HfH kennt verschiedene Planungs-, Steuerungs- und Controlling-instrumente, damit eine regelmässige und stufengerechte Prüfung stattfinden kann. Die HfH ist EFQM-zertifiziert. Die Schwerpunkte der Ausbildungsgänge und Module werden vom Hochschulrat festgelegt. Dadurch können die Erkenntnisse aus Forschung, Lehre und Praxis einfließen. Zudem wurden vor vier Jahren das Curriculum überarbeitet und die bildungspolitischen Schwerpunkte und der Grundsatz «so viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig» in das Ausbildungsprogramm integriert. Schnelle Änderungen der Ausbildungsprogramme sind aber nicht einfach umzusetzen, und deshalb ist ein stetiger Prozess wichtig. Die Anerkennung ausländischer Diplome durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist möglich. Die HfH hat sich als nationales Kompetenzzentrum für heilpädagogische Ausbildung in der Schweiz etabliert, und die Leistungen entsprechen dem Bedarf. Leider ist die Nachfrage nach Studienplätzen meistens grösser als das Angebot. Dies zeigen die Entwicklungen der einzelnen Vertiefungsrichtungen deutlich auf. Auch deshalb wurde die Zusammenarbeit mit der PHSG im Herbstsemester 2015 gestartet. Mittels Pilotversuch wird ein regionales Studium zum Beruf Schulische Heilpädagogik, mit Schwerpunkt Pädagogik bei Schulschwierigkeiten (PSS), in Rorschach angeboten. So kann nicht nur den geografischen Gegebenheiten entsprochen werden, auch der Fachkräftemangel und der Verbleib der ausgebildeten Fachkräfte im Kanton werden positiv beeinflusst. Die Studiengebühren je Semester bewegen sich leicht über dem schweizerischen Niveau, sind aber immer noch angemessen. Zukünftige Herausforderung wird sein, die institutionelle Akkreditierung im Rahmen des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) zu erhalten. Zudem besteht wegen der Kumulation von altersbedingten Personalwechseln in Leitungsfunktionen an der HfH das sogenannte «Generationenprojekt». Dieser Thematik gilt aktuell bei Hochschulrat und Hochschulleitung ein besonderes Augenmerk.

Die Kommission für Aussenbeziehungen stellt fest, dass die Vereinbarung zweckmässig und die Umsetzung der Ausbildung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gelungen ist. Sie befürwortet auch die Art und Weise, wie die Festlegung der Ausbildungsprogramme und Schwerpunkte gehandhabt wird. Zudem ist offensichtlich, dass die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen lösungsorientiert stattfindet. Die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Studiengruppe in Rorschach und die Kooperation zwischen der HfH und der PHSG wird positiv kommentiert und das Pilotprojekt aufmerksam verfolgt. Eine Bewertung zur dezentralen Kursanbietung wäre verfrüht. Kritisiert werden der Mangel an ausgebildeten Fachkräften und die Tatsache, dass die Nachfrage nach Studienplätzen nicht immer gedeckt werden kann, wobei der Kanton St.Gallen den Bedürfnissen eher gerecht wird als andere Kantone.

Empfehlung

Die Kommission für Aussenbeziehungen empfiehlt, den Pilotversuch an der PHSG aufmerksam weiterzuverfolgen.

2.3 Subkommission VD/BD

2.3.1 Kulturlastenausgleich Ostschweiz

Prüfungspunkt

Der Nationale Finanzausgleich¹⁵ ist seit 2008 in Kraft und regelt die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen. Die Grundlagen des NFA sind in der Bundesverfassung und in zahlreichen Gesetzesbestimmungen verankert sowie im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich¹⁶ und in der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich¹⁷. Einer der Hauptpfeiler des neuen nationalen Finanzausgleichs ist die interkantonale Zusammenarbeit mit

¹⁵ Siehe www.efv.admin.ch/finanzausgleich.

¹⁶ sGS 613.2; abgekürzt FiLaG.

¹⁷ sSG 813.1; abgekürzt FiLaV.

Lastenausgleich, welcher eine stärkere Institutionalisierung der interkantonalen Rahmenvereinbarungen (IRV) vorsieht. Das Instrument der IRV nach Art. 13 FiLaG regelt die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, und die massgebenden Aufgabengebiete sind in Art. 48a der Bundesverfassung abschliessend geregelt. Dazu gehören auch die Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, beispielsweise der «Kulturlastenausgleich Ostschweiz». Die Subkommission hat deshalb entschieden, anstelle eines Konkordates das Instrument der interkantonalen Rahmenvereinbarungen und eine konkrete Vereinbarung zu prüfen.

Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Umsetzung der «Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung», kurz «Kulturlastenausgleich Ostschweiz», wurde von der Subkommission VD/BD am 27. November 2015 geprüft. Der Ökonom des Generalsekretariats des Finanzdepartementes und die Leiterin Finanzen und Informatik vom Amt für Kultur präsentierten die Grundlagen, sodass danach eine strukturierte Prüfung möglich war.

Würdigung und Bewertung

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Lastenausgleich der Kantone Appenzell Ausserrhoden (AR), Appenzell Innerrhoden (AI), St.Gallen (SG) und Thurgau (TG) basiert auf der von allen Kantonen unterzeichneten Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Im Rahmen eines Projektauftrages wurde einer Arbeitsgruppe u.a. der Auftrag erteilt, die zentralörtlichen Leistungen der Stadt Gallen im Rahmen eines Vereinbarungsentwurfes zur Abgeltung vorzuschlagen. Mit dem Bericht der Arbeitsgruppe an das Steuerungsorgan endete das Projekt und führte zur Einführung der Vereinbarung «Kulturlastenausgleich Ostschweiz» im November 2009.

Die Vereinbarung regelt die auf die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen bezogene und als Leistungskauf ausgestaltete interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung. Die Vereinbarungskantone (AI, AR, SG und TG) verzichten auf einen Lastenausgleich für die Nutzung von Leistungen von anderen Kultureinrichtungen. Die zahlungspflichtigen Kantone leisten dem Standortkanton jährlich eine Abgeltung, und der Standortkanton stellt sicher, dass die in den zahlungspflichtigen Kantonen wohnenden Personen den gleichen Zugang zum Angebot der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen haben und die gleichen Abonnements- und Einzeleintrittspreise entrichten wie die Personen mit Wohnsitz im Standortkanton. Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten aber auf eine auf den Betrieb der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen bezogene Mitsprache. Die Publikumsverteilung gibt die nach Vereinbarungskantonen aufgeteilte Herkunft der Besucherinnen und Besucher von Konzert und Theater St.Gallen wieder und dient somit zur Berechnung des jährlich zu entrichtenden Beitrags je Kanton (AR: 1,6 Mio., AI: 0,2 Mio., TG: 1,6 Mio., SG: 3,4 Mio. Franken). Als Basis zur Berechnung der Kulturlasten diente der Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen an Konzert und Theater St.Gallen. Der Beitrag wurde bis dato von allen Kantonen immer fristgerecht und im abgemachten Umfang überwiesen. Die Vereinbarung genießt eine hohe Akzeptanz bei den Nachbarkantonen.

Die Kommission für Aussenbeziehungen befürwortet den Vollzug der Beitragsberechnung mittels Besucherstromerhebung, denn das System zur Beitragsberechnung ist eingespielt und sehr effizient. Da die Erhebung sehr aufwendig ist, sollte Konzert und Theater St.Gallen die Informationen noch besser nutzen, z.B. für eine gezielte Zuschauerakquisition. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen AI, AR und TG funktioniert gut, und die Koordinationskommission führt die Aufgaben konsequent aus. Die Idee zur Integration der Ostschweiz in den Kulturlastenausgleichs der Zentralschweiz stellt eine Herausforderung dar, welche es auf Regierungsebene zu lösen gilt. Kritisch bewertet wird der Zustand, dass die geplanten Einnahmen für zentralörtliche Leistungen durch ausserkantonale Gemeinden in Höhe von 4,5 Mio. Franken nach Wirksamkeitsbericht 2012 über

den Vollzug des Finanzausgleichs nicht erreicht wurden. Die Kantone AR, AI und TG zahlen total lediglich 3,4 Mio. Franken. Die Differenz von 1,1 Mio. Franken müsste richtiggestellt bzw. die Höhe der Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen im neuen Wirksamkeitsbericht 2016 überdacht werden.

Empfehlung

Die Kommission für Aussenbeziehungen empfiehlt, die Höhe des Beitrages der anderen Kantone für zentralörtliche Leistungen der Stadt St.Gallen im neuen «Wirksamkeitsbericht 2016 und III. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz» kritisch zu hinterfragen. Als Basis sollen realistische Annahmen gemacht und über die Basis zur Berechnung der Kulturlasten diskutiert werden. Beispielsweise könnte das Berechnungsmodell mit der Aufnahme von Investitionen oder weiteren Massnahmen ergänzt werden; daraus könnten höhere Beiträge resultieren und damit die geplanten Werte erreicht werden.

Am 19. Februar 2015 reichte die Kommission für Aussenbeziehungen eine Stellungnahme zum Entwurf des Wirksamkeitsberichtes 2016 und zum III. Nachtrag des Finanzausgleichsgesetzes ein.

2.3.2 Rhysearch

Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Subkommission plante am 26. Oktober 2015, die «Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal (Rhysearch)» zu prüfen. Das Programm wurde mit dem Volkswirtschaftsdepartement abgesprochen, und die Teilnehmenden wurden am 9. September 2015 eingeladen. Der Präsident der Kommission für Aussenbeziehungen wies Ende September 2015 darauf hin, dass eine Subkommission der Finanzkommission das «Rhysearch» ebenfalls prüfen wolle, weshalb die Sitzung der Subkommission VD/BD am 8. Oktober 2015 abgesagt wurde. Die Präsentation und das Protokoll der Subkommission VD der Finanzkommission wurden der Subkommission VD/BD der Kommission für Aussenbeziehungen zugestellt. Diese hat von der Prüfung der Finanzkommission Kenntnis genommen.

3 Weitere Tätigkeiten

Die Kommission für Aussenbeziehungen informiert den Kantonsrat über die Geschäfte der Regierung zu grenzüberschreitenden Themen. Vielfach handelt es sich dabei um laufende Verhandlungen, z.B. zum Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen. Sie informiert im vorliegenden Bericht nur insoweit über politische Geschäfte, als damit keine vertraulichen Informationen zu laufenden Verhandlungen bekanntgegeben werden.¹⁸

3.1 Vorberatung durch die Kommission

Die Kommission für Aussenbeziehungen berät Berichte der Regierung über die Aussenbeziehungen und Vorlagen über die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang vor.¹⁹ Sie agiert im Sinne einer vorberatenden Kommission. Die Kommission hat im Jahr 2015/2016 folgende Vorlagen vorberaten.²⁰

3.1.1 Abgeschlossene Vorberatungen

26.15.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) und 22.15.05 V. Nachtrag zum Veterinärsgesetz²¹

Die Kommission für Aussenbeziehungen prüfte das Viehhandelskonkordat anlässlich der Prüfungstätigkeit 2014/2015²² und befürwortete die vorgeschlagene Kündigung des Konkordats und beurteilte den Gesetzesnachtrag dementsprechend positiv.

Die Kommission beantragte dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und den Kantonsratsbeschluss zu genehmigen. Die Kommission für Aussenbeziehungen verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragte, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten. Der Kantonsrat hat das Geschäft in 1. Lesung in der Septembersession 2015 und in 2. Lesung in der Novembersession 2015 beraten.

3.1.2 Geplante Vorberatungen

Die Kommission für Aussenbeziehungen erwartete, den *Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (26.15.03)²³* zu beraten.

Das Bildungsdepartement berichtete der Kommission für Aussenbeziehungen am 30. März 2015 über den Stand der Arbeiten betreffend das Projekt «Neufassung der Trägervereinbarung der Hochschule für Technik Rapperswil».²⁴ Das Präsidium verzichtete aber bewusst darauf, die Kommission für Aussenbeziehungen mit der Vorberatung des Geschäftes zu beauftragen und bestellte im September 2015 eine vorberatende Kommission. Dieses Vorgehen war und ist nicht nachvollziehbar, da die Kommission für Aussenbeziehungen nach Art. 16bis Abs. 1 Bst. b) GeschKR für die Genehmigung von Abschluss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzesrang zuständig ist. Als Folge davon wurde das Geschäft Kommissionsbestellungen

¹⁸ Art. 16ter GeschKR.

¹⁹ Nach Art. 16bis Bst. b) GeschKR.

²⁰ Stand: 14. März 2016.

²¹ sGS 641.31. Der Kantonsrat erlässt am 2. Dezember 2015 den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats und den V. Nachtrag zum Veterinärsgesetz mit 97:0 Stimmen.

²² Siehe Kapitel 2.2.1 Viehhandel und Tierseuchen.

²³ Der Kantonsrat erlässt am 1. März 2016 den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil mit 101:0 Stimmen.

²⁴ Siehe Kapitel 3.2 Information an die Kommission.

(02.XX.05) neu in der Tagesordnung traktandiert. Der Kantonsrat hat das Geschäft in 1. Lesung in der Novembersession 2015 und in 2. Lesung in der Februarsession 2016 beraten.

3.2 Information an die Kommission

Die Kommission hat im Jahr 2015/2016 folgende Informationen im Sinne von Art. 16ter GeschKR erhalten:

Ärzteausbildung im Kanton St.Gallen (Medical Master St.Gallen)

Die Kommission für Aussenbeziehungen beauftragte im Bericht 2014 die Regierung:

«(...) Möglichkeiten zu prüfen, welchen Beitrag der Kanton St.Gallen bzw. die Ostschweiz mit Standort St.Gallen (Kantonsspital St.Gallen) zur Anhebung der Zahl der Mediziner-Studienplätze leisten kann, und dem Kantonsrat über das Ergebnis der Prüfung, die Möglichkeiten und die Konsequenzen zu berichten».²⁵

Die Kommission liess sich am 17. August 2015 durch die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes und am 14. März 2016 durch die Generalsekretäre des Gesundheitsdepartementes und des Bildungsdepartementes über den Stand des Projektes informieren. Das Problem der Mangelsituation an Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz war im Spitalverwaltungsrat schon lange ein Thema, aber dank der Aufnahme durch die Kommission für Aussenbeziehungen und deren Auftrag an die Regierung in ihrem Bericht 2014 erhielt es die nötige politische Unterstützung und Akzeptanz in den Fraktionen sowie im Kantonsrat. Nun gilt es, auf operativer Stufe das Problem zu lösen. Fragen zum Mengengerüst und zur Infrastruktur sind Inhalt des Projektauftrages. Ziel soll sein, möglichst alle Ostschweizer Kantone einzubeziehen, was mit einer Resolution der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) teilweise erfolgt ist. Das Thema wurde bereits mit Bundesrat Schneider-Ammann sowie den St.Galler Vertreterinnen und Vertretern in National- und Ständerat angesprochen. Es gilt nun, das Projekt gut zu positionieren und voranzutreiben, baldmöglichst erste Rahmenbedingungen zu setzen und die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen. Eine mögliche Umsetzung kann sich zu einem Standortvorteil für die Region entwickeln. Die hohen Kosten sowie die kritische Haltung anderer Kantone stellen sicherlich Knackpunkte dar, welche es nun mittels Projektauftrag zeitnah zu lösen gilt. Nach den zeitlichen Überlegungen, wie sie im Zusammenhang mit dem Projekt angestellt wurden, ist die Zuleitung einer entsprechenden Botschaft an den Kantonsrat im Frühjahr 2017 vorgesehen.

Revision des Kommissionssystems und der Kommissionen (27.15.02)

Die Kommission wurde am 29. Juli 2015 durch das Präsidium mittels Brief über die Revision des Kommissionssystems und der Kommissionen informiert. Der Entscheid des Kantonsrates, die Kommission für Aussenbeziehungen aufzuheben, wurde am 17. August 2015 diskutiert, schliesslich aber zur Kenntnis genommen. Jedoch war die Kommission der Meinung, dass einzelne Aufgaben zukünftig zwingend durch andere Kommissionen weiterzuführen seien, nämlich die Prüfungstätigkeit und die Informationen über die Aussenbeziehungen der Regierung an den Kantonsrat. Deshalb wurden eine Stellungnahme ans Präsidium und ein Antrag ans Parlament verfasst, mit dem Ziel, die Aufgabe der Prüfung der Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie den Verfassungsartikel (Art. 74 KV) über die Information über die Aussenbeziehungen im Reglement festzuhalten. Der Antrag wurde anlässlich der Novembersession aufgrund der gutgeheissenen Rückweisung²⁶ nicht behandelt. Am 15. Februar 2016 orientierte der Staatssekretär über die Umsetzung der Rückweisung durch das Präsidium. Grundsätzlich seien die Eckpunkte auftragstreu umgesetzt und zudem ein Teil des Auftrages der Kommission übernommen

²⁵ Siehe 32.14.04, Bericht 2014 der Kommission für Aussenbeziehungen vom 28. April 2014, S. 30.

²⁶ Siehe 27.15.02.

worden. Der «neue» Bericht und Entwurf wurde dem Kantonsrat an der Februarsession zugeleitet und wird in einer Lesung in der Aufräumsession 2016 beraten. Die Kommission wird den nicht behandelten Antrag der Novembersession nicht mehr stellen, da das Präsidium Art. 15 Abs. 1 Bst. abis (neu) in die Vorlage 27.15.02 aufgenommen hat und da die Information über die Aussenbeziehungen, gemäss Auskünften an die Kommission, in Art. 15 Abs. 1 Bst. a und abis (neu) bereits impliziert wird.

Vereinbarung über die Einsetzung der Ethikkommission Ostschweiz (EKOS)

Die Kommission wurde im Oktober 2015 durch das Gesundheitsdepartement über die Genehmigung der Vereinbarung über die Einsetzung der Ethikkommission Ostschweiz (EKOS) schriftlich informiert. Da die Vereinbarung keinen Gesetzesrang hat und es sich um Aufgaben im Kompetenzbereich der Regierung handelt, untersteht die Vereinbarung nicht der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Kommission nimmt davon Kenntnis.

Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz (2016–2019)

Die Kommission wurde Ende November 2015 durch das Finanzdepartement über die Zustimmung der Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz (2016–2019) schriftlich informiert. Da die geltende Vereinbarung nur noch bis Ende 2015 gültig war, wurde die Rahmenvereinbarung überarbeitet und weiterentwickelt. Der Kanton St.Gallen hat sich in der Vernehmlassung im Mai 2015 mit der Erneuerung der Strategie und der Rahmenvereinbarung einverstanden erklärt. Die gemachten Vorbehalte wurden berücksichtigt. Da es sich um Aufgaben im Kompetenzbereich der Regierung handelt, untersteht die Vereinbarung nicht der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Kommission nimmt davon Kenntnis.

Interkantonale Vereinbarung über die Flurgenossenschaft Frauenholzstrasse

Die Kommission wurde Ende November 2015 durch das Departement des Innern über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Flurgenossenschaft Frauenholzstrasse (Bezirk Oberegg und Politische Gemeinde Berneck) schriftlich informiert. Die Vereinbarung ist von untergeordneter Bedeutung und Reichweite. Es liegt kein Gesetz im materiellen Sinn vor, weshalb sie nicht der Genehmigung durch den Kantonsrat untersteht. Die Kommission nimmt davon Kenntnis.

Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen

Die Kommission wurde am 15. Februar 2016 durch den Staatssekretär und Mitarbeitende der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen der Staatskanzlei informiert (siehe ausführlich Kapitel 3.5.2).

Die Kommission wurde am 14. März 2016 durch das Gesundheitsdepartement über den Stand des Projektes «Medical Master St.Gallen», die Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement und über das weitere Vorgehen informiert (siehe oben).

3.3 Anhörung der Kommission

Die Kommission für Aussenbeziehungen wurde im Hinblick auf einen Abschluss oder eine Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang durch die Regierung nicht angehört. Die Kommission für Aussenbeziehungen hat keine Kenntnis über geplante Anhörungen durch die Regierung.²⁷

²⁷ Stand April 2015.

3.4 Interkantonale und internationale Vertretungen

3.4.1 Interkantonale Legislativkonferenz

Die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) bietet seit dem Jahr 2012 eine neue Plattform für Formen der interkantonalen Zusammenarbeit und ermöglicht insbesondere die Koordination der kantonalen Stellungnahmen im Rahmen der Erarbeitung von interkantonalen Rechtserlassen. Sie kann aber auch als ein Forum für darüber hinausgehende interkantonale Kontakte und Aufgaben der Parlamente genutzt werden. Ziel ist, die Position und die Bedeutung der kantonalen Parlamente im interkantonalen Bereich zu stärken.

Im Auftrag des Präsidiums besuchte die Kommission für Aussenbeziehungen mit einer Delegation die Interkantonale Legislativkonferenz vom 3. Juli 2015 in Bern. Die Delegation setzte sich aus vier Mitgliedern der Kommission für Aussenbeziehungen zusammen. Es sind dies die Kommissionsmitglieder Kofler-Uznach (Delegationspräsident), Böhi-Wil, Kündig-Rapperswil-Jona und Rehli-Walenstadt. Die Delegation erstattete dem Kantonsrat schriftlich und mündlich Bericht²⁸.

3.4.2 Parlamentarier-Konferenz Bodensee

In der Parlamentarier-Konferenz Bodensee (PKB) treffen sich die Mitglieder der Präsidien, Abgeordnete der Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg, des Fürstentums Liechtenstein, Kantonsräte von St.Gallen, Zürich, Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden sowie Grossräte der Kantone Thurgau und Appenzell Innerrhoden. Die Schwerpunktthemen der PKB sind Umwelt, Gewässerschutz, Verkehr, Tourismus, Kultur und Bildungspolitik.²⁹

Vier Mitglieder des St.Galler Kantonsrates nehmen an den Sitzungen (Frühjahrs- und Herbsttagungen) teil und erstatten dem Kantonsrat jeweils schriftlich und mündlich Bericht³⁰. Die Delegation³¹ – gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Kantonsrates – setzt sich aus dem Kantonsratspräsidenten (Straub-Rüthi) und drei Mitgliedern der Kommission für Aussenbeziehungen zusammen. Es sind dies die Kommissionsmitglieder Kofler-Uznach (Kommissionspräsident), Freund-Eichberg und Bischofberger-Altenrhein. Durch die langjährige Mitgliedschaft in der PKB ist die gewünschte Kontinuität gewährleistet.

3.5 Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen

Die Kommission für Aussenbeziehungen hat sich mit folgenden Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen befasst:

3.5.1 St.Galler Mitglieder des Ständerates

Die Kommission empfing die st.gallischen Mitglieder des Ständerates am 16. November 2015 zu einer Aussprache. Sie befragte die Ständeräte zu Themen wie Öffentlicher Verkehr (Y-Achse), Metropolitanraum St.Gallen-Bodensee, Medical Master, Pflegefinanzierung, HarmoS und Lehrplan 21, Nationalstrassen und Asylwesen. Diese Treffen haben eine Tradition entwickelt, und der interessante und offene Dialog wird – so ist dies zu wünschen – zukünftig durch eine andere Kommission weitergeführt. Dies entspricht auch dem Wunsch der Ständeräte.

3.5.2 Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen

Die Kommission wurde am 15. Februar 2016 durch den Staatssekretär und Mitarbeitende der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen (KAB) der Staatskanzlei über das Kommissionssystem,

²⁸ Siehe 82.15.05 Berichterstattung über die 3. Sitzung der Interkantonalen Legislativkonferenz.

²⁹ Alle Referate, Protokolle, Medienmitteilungen und weitere Informationen zur Tagung sind auf <http://bodenseeparlamente.org> abrufbar.

³⁰ Siehe 83.15.01 Berichterstattung über die 44. und 45. Sitzung der Parlamentarier-Konferenz Bodensee.

³¹ Zur Wahl und Zusammensetzung siehe Art. 23ter, Art. 23quater und Art. 16bis Abs. 4 GeschKR.

den Bericht der Regierung über die «Strategie der Aussenbeziehungen 2016», die Programmvereinbarungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Interreg informiert. Der interessante und offene Dialog wird hoffentlich zukünftig durch eine andere Kommission weitergeführt.

4 Exkursion

Die Kommission für Aussenbeziehungen führte ihre jährliche Exkursion am 23. September 2015 in Mogelsberg und Herisau durch. Das Programm der Exkursion mit interkommunalen und interkantonalen Bezugspunkten umfasste folgende Stationen:

Mogelsberg

- Projekt «Kohlemeiler»
Referent: Jakob Raschle (OK-Präsident)
- Gemeinde Neckertal
Referentin: Vreni Wild (Gemeindepräsidentin Neckertal)
Ausführungen zu: Gemeinde, abgelehntes Projekt Naturpark Neckertal und Nachfolgeprojekte, Zusammenarbeit Neckertal SG mit Schöngengrund AR

Herisau

- Leitstelle SOB
Referenten: Thomas Kuchler (Vorsitzender der Geschäftsleitung), Hansueli Schaufelberger (Zugverkehrsleiter)
Ausführungen zu: Werkstatt, Besichtigung Betriebszentrale und Disposition
- Parlament Appenzell Ausserrhoden
Referenten: Ursula Rüsche (Kantonsratspräsidentin), Roger Nobs (Ratschreiber)
Ausführungen zu: Organisation und Besonderheiten des Ausserrhoder Kantonsrates
- Führung durch das Regierungsgebäude

5 Erwartungen und Ziele

Die Erfüllung der Erwartungen und Ziele der Kommission für Aussenbeziehungen aus der Prüfungstätigkeit 2015/2016 sind in Tabelle 2 in kompakter Form zusammengefasst.

Nr.	Tätigkeit	Erwartung/Ziele	Kontrolle
1	Austausch mit Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen	1. Die Kommission wird den Austausch mit den St.Galler Mitgliedern des Ständerates weiter pflegen. 2. Die Kommission wird den Austausch mit dem Staatssekretär wieder aufnehmen. Thema soll die Weiterführung der Aufgaben der Kommission für Aussenbeziehungen in den Fachbereichskommissionen im Falle einer Aufhebung der Kommission sein.	erfüllt; Austausch mit Ständeräten konnte wie geplant durchgeführt werden; der Staatssekretär informierte die Kommission über das Kommissionssystem und über die Aussenbeziehungen
2	Liste der Konkordate, interkantonalen Vereinbarungen und Verwaltungsvereinbarungen (Aufbau eines Monitorings)	Die Übersichtsliste aktualisieren und mit einer Liste über geplante/zukünftige Konkordate/interkantonale Vereinbarungen/Verwaltungsvereinbarungen ergänzen und im Bearbeitungsprozess des Kantonsrates institutionalisieren.	erfüllt; Auftrag erteilt und Überarbeitungen in Departementen erfolgten fristgerecht
3	Prüfung	Die Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen. ³²	teilweise erfüllt; Prüfung konnte fast wie geplant durchgeführt werden, mit Ausnahme der Überschneidung (z.B. Rhysearch)
4	Vorberatung von Vorlagen	Die Kommission erwartet, dass sie weiterhin Vorlagen über die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang vorberaten kann. ³³	teilweise erfüllt; Kommission konnte nicht alle in ihre Zuständigkeit gehörenden Vorlagen vorberaten (Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil oder KRB zum Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat)
5	Informationen zur Entwicklung und Fragen der Aussenbeziehungen der Regierung	Die Kommission erwartet, dass sie weiterhin von der Regierung mit Informationen zur Entwicklung und mit Fragen der Aussenbeziehungen zur Kenntnisnahme bedient wird. ³⁴	erfüllt; Informationen sind erfolgt
6	Anhörung der Kommission für Aussenbeziehungen durch die Regierung	Die Kommission erwartet, dass sie vermehrt von der Regierung im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang angehört wird. ³⁵	nicht erfüllt; Anhörungen haben keine stattgefunden -> Parlament früher in Prozess einbeziehen (siehe Kap. 6.3)

³² Art. 16bis Abs. 3 und 4 GeschKR.

³³ Art. 16bis Abs.1 GeschKR.

³⁴ Art. 16ter GeschKR.

³⁵ Art. 16quater GeschKR.

Nr.	Tätigkeit	Erwartung/Ziele	Kontrolle
7	Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)	Das Präsidium des Beschlussorgans der IVHSM erstattet den Vereinbarungskantonen jährlich über den Stand der Umsetzung der IVHSM Bericht. Die Kommission erwartet, dass sie ebenfalls informiert wird.	erfüllt; Information erfolgt laufend, siehe ausführlich: http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=822&L=
8	Programmvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	Die Kommission erwartet, dass ihr die Programmvereinbarungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugestellt werden.	erfüllt; Informationen durch Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen (KAB) erfolgt
9	Interreg	Die Kommission erwartet, dass ihr der Schlussbericht zu den geförderten Projekten zugestellt wird.	erfüllt; Informationen durch KAB erfolgt

Tabelle 2: Erwartungen, Ziele und Kontrolle zum Geschäftsjahr 2015/2016.

6 Rück- und Ausblick der Kommission für Aussenbeziehungen

6.1 Entstehung der Kommission

Auf Grundlage der SVP-Motion 42.06.14 «Stopp dem Demokratieabbau: Verstärkter Einbezug des Parlamentes bei interkantonalen Verträgen und Konkordaten» wurde die Schaffung einer «Konkordatskommission» beauftragt. Da die Motion einen Aspekt der laufenden Parlamentsreform³⁶ thematisierte, sah das Präsidium vor, die Motion im Zusammenhang und im Rahmen seiner Vorlage zu behandeln. Auf die Frühjahrssession 2008 unterbreitete das Präsidium dem Kantonsrat seinen Bericht zur Parlamentsreform mit dem Entwurf eines V. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz und dem Entwurf eines X. Nachtrags zum Kantonsratsreglement.³⁷ Mit dieser Parlamentsreform führte der Kantonsrat die «Kommission für Aussenbeziehungen» in den Kreis der ständigen Kommissionen ein. Nach der Konstituierung am 25. September 2008 musste sich die Kommission in ihren Geschäftsbereich einarbeiten und liess sich durch den für die Aussenbeziehungen zuständigen Regierungsrat informieren. Diese Information beinhaltete eine Übersicht über bestehende zwischenstaatliche Vereinbarungen und auch über in Aussicht stehende Vereinbarungen. Die Aufgaben mit dem Geschäftsreglement des Kantonsrates und der politischen Realität in Einklang zu bringen war herausfordernd. Das Verhältnis der Kommission zu den weiteren ständigen Kommissionen, insbesondere zur Finanzkommission und zur Staatswirtschaftlichen Kommission, bedurfte der Klärung. Die Abgrenzungen bzw. Zuständigkeiten waren und sind zum Teil nicht eindeutig.³⁸

6.2 Prüfungstätigkeiten 2009–2016

Für die Kommission stellte sich sodann die Frage, wie sie sich organisieren soll, und dabei wurde entschieden, drei Subkommissionen mit je fünf Mitgliedern zu bilden. Zudem fand im Übergangsjahr eine gemeinsame Prüfungstätigkeit mit der Staatswirtschaftlichen Kommission statt mit dem Ziel möglichst viele Erfahrungen zu sammeln. Gemeinsam prüften sie die «Assistenz der st.gallischen Mitglieder des Ständerates», welche dann in den folgenden Jahren zu einem ständigen Prüfungspunkt der Kommission für Aussenbeziehungen wurde. Der Schwerpunkt der Kommission im Prüfungsjahr 2008/2009 war aber primär die Beurteilung des Ist-Zustandes, wobei sich die Subkommissionen in ihren Bereichen von den Departementen über bestehende, neue oder geplante zwischenstaatliche Vereinbarungen informieren liessen und über die zukünftige Arbeitsweise gesprochen wurde. Es wurde bereits nach dem ersten Jahr festgestellt, dass der Zeitpunkt des Einbezugs der Kommission für Aussenbeziehungen bei der Aushandlung von Konkordaten nicht theoretisch beantwortet werden soll, sondern vielmehr eine in der Praxis sowohl für das Parlament als auch für die Regierung gangbare Lösung gefunden und entwickelt werden muss. Im Bericht 2009 wurde kritisch festgehalten, dass «die Existenz der Kommission für Aussenbeziehungen (...) nicht bei allen politischen Akteuren – sowohl auf Parlamentsseite wie auch auf Regierungsebene – im Bewusstsein angekommen (...) ist»³⁹.

Die Kommission liess sich aber nicht beirren und führte ihre Arbeit wie geplant fort. Nach einer Aussprache mit dem Regierungspräsidenten und dem Staatssekretär am 8. Februar 2010 wurde dann bestätigt, dass die Regierung die Kommission inskünftig bei grenzüberschreitenden Themen einbeziehen will. In der Prüfungstätigkeit 2009/2010 konnte bereits eine Zunahme an Informationen und ein grösserer Einbezug in die Geschäfte festgestellt werden. Beidseitig bestand die Bestrebung, dass der Prozess des Sich-Findens in einen «Modus vivendi» münden sollte. Denn nur so können der parlamentarische Prozess im interkantonalen Bereich vereinfacht und die grenzüberschreitende Politik des Kantons St.Gallen gestärkt werden. Zudem wurde, analog zu den anderen ständigen Kommissionen, eine Exkursion eingeführt, welche zum Ziel hatte, sich

³⁶ Siehe 22.08.01 Parlamentsverwaltungsgesetz (Titel der Botschaft: Parlamentsreform).

³⁷ ABI 2008, 1169 ff.

³⁸ Vgl. 27.10.01 Tätigkeit des Parlamentes 2006 bis 2010, S. 27 f.

³⁹ Bericht 2009 der Kommission für Aussenbeziehungen, Kapitel 4, S. 11.

über die Kantonsgrenzen hinweg über Themen der Aussenbeziehungen informieren zu lassen und einen interkantonalen Austausch zu pflegen.⁴⁰

Die Berichtsjahre 2011 und 2012 brachten für die Kommission zwei Erkenntnisse: Einerseits konnte die Zusammenarbeit zwischen Kommission und Regierung verbessert werden, was sich in einer vermehrten Bedienung mit Beschlüssen der Regierung manifestierte, andererseits ist eine echte Mitwirkung nur bei frühem Einbezug des Parlamentes bzw. der Kommission für Aussenbeziehungen möglich.⁴¹

In den Jahren 2013 und 2014 konnten die bewährte Prüfungstätigkeit weiter optimiert und der Informationsaustausch fortgesetzt werden. Da die Regierung aber die Kommission weiterhin nicht wie gewünscht in den Verhandlungsprozess einbezog und dies im Parlament vermehrt Unzufriedenheit auslöste, setzte sich die Kommission mit dem Beginn der neuen Amtsdauer 2012–2016 zum Ziel, den Prozess der Erarbeitung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung und den Einbezug des Parlamentes weiter zu optimieren. Dazu skizzierte sie einen «Prozess»⁴², welcher als Standard für die Mitwirkung der Kommission für Aussenbeziehungen bzw. für die Mitwirkung des Parlamentes bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen dienen kann. Jedoch wurde der Vorschlag nie in die Praxis umgesetzt, was die Kommission schliesslich dazu brachte, eine Motion einzureichen. Die Motion 42.15.04 «Berichterstattung über zwischenstaatliche Vereinbarungen» wurde am 2. Juni 2015 gutgeheissen. Die Regierung wurde beauftragt, «eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, mit der die Regierung verpflichtet wird, dem Kantonsrat jährlich über den Stand der im Kanton St.Gallen geltenden und geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder sonst im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind, Bericht zu erstatten»⁴³. Damit sollte die Existenz und die Bedeutung der Arbeit der Kommission für Aussenbeziehungen nun bei allen politischen Akteuren im Bewusstsein angekommen sein, was aber offenbar nicht der Fall war.

Die Geschäftsjahre 2015 und 2016 waren geprägt von der Diskussion über ein neues Kommissionssystem. Der Entscheid des Kantonsrates, die Kommission für Aussenbeziehungen aufzuheben, hatte durchaus eine hemmende Wirkung auf die Prüfungstätigkeit, was die sinkende Zahl von Informationen aus den Departementen zeigt. Anstatt die Anzahl Prüfungen beizubehalten, wurde diese gekürzt. Die Kommission hatte deshalb vielmehr versucht, die gewonnenen Erkenntnisse der letzten Jahre aufzuarbeiten und die wichtigsten Informationen zu bündeln. So können diese Informationen und Dokumente bei Bedarf an eine andere Kommission übergeben werden. In der Aufräumssession 2016 soll das neue Kommissionssystem verabschiedet werden.

6.3 Einbezug des Parlaments in die Aussenbeziehungen

Wie die Kommission für Aussenbeziehungen bereits in den Berichten 2013, 2014 und 2015 hingewiesen hat, sollte sich für die Mitwirkung des Parlamentes bei der Aushandlung und der Aufhebung von zwischenstaatlichen Beziehungen ein Standard etablieren. Gleiches gilt auch für die Informationspflicht der Regierung über wichtige Fragen der Aussenbeziehungen. Jedoch wurde der theoretisch erarbeitete Prozess nie in die Praxis umgesetzt.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Regierungsrat und Kantonsrat haben im Bereich der Aussenbeziehungen unterschiedliche Zuständigkeiten. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 74 und 65 KV) sind zu respektieren. Mit interkantonalen Vereinbarungen gibt der Kanton Kompetenzen, aber auch Souveränität an interkantonale Institutionen bzw. interkantonale Organe ab und führt zu einer Verschiebung

⁴⁰ Siehe Bericht 2010 der Kommission für Aussenbeziehungen.

⁴¹ Siehe Berichte 2010 und 2011 der Kommission für Aussenbeziehungen.

⁴² Siehe Berichte 2013 und 2014 der Kommission für Aussenbeziehungen, Kapitel 1.3, S. 6.

⁴³ Siehe Motion 42.15.04.

der Macht, weg von der Legislative, hin zu den Exekutiven. Folglich ist der Einbezug des Kantonsrates bzw. der dafür legitimierten Kommission während der Aushandlung einer interkantonalen Vereinbarung unabdingbar. Eine materielle Mitwirkung ist nur im vorparlamentarischen Verfahren möglich⁴⁴, weil im parlamentarischen Verfahren in der Regel keine materiellen Änderungen mehr möglich sind. Der legislative Entscheidungsspielraum ist jeweils auf die Annahme oder Ablehnung der Vereinbarung beschränkt, das Parlament vor ein «Fait accompli» gestellt. Die Form wird gewahrt (Rechtsetzung durch das Parlament), jedoch wird das materielle Substrat dem Parlament vollständig entzogen. Legitimierte politische Entscheide bleiben der kantonalen Legislative vorbehalten. Dies beinhaltet auch eine wirkungsvolle materielle Mitarbeit bei interkantonalen Vereinbarungen, wie es die Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vorsehen. Auf einer solchen Grundlage lassen sich einerseits der parlamentarische Prozess im interkantonalen Bereich vereinfachen und andererseits die grenzüberschreitende Politik des Kantons St.Gallen stärken. Und dies muss das Ziel beider Staatsgewalten sein.

Mitwirkung bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen

Der Kantonsrat beschliesst den Beitritt zu den interkantonalen Vereinbarungen, die rechtsetzend sind.⁴⁵ Damit ist die Zuständigkeit definiert und auch legitimiert. Bei einem «üblichen» Gesetzgebungsverfahren wäre es indiskutabel, wenn der Kantonsrat keine materiellen Änderungen am Entwurf vornehmen könnte. Was im kantonalen Gesetzgebungsprozess nicht annehmbar ist, kann auch bei einer interkantonalen Vereinbarung nicht akzeptiert werden. Folglich muss der Kantonsrat während der Aushandlung einer interkantonalen Vereinbarung einbezogen werden (z.B. mittels Stellungnahme und/oder Vernehmlassung). Nur dann ist eine inhaltliche Mitwirkung möglich. Der oft gehörte Einwand, bei interkantonalen Vereinbarungen handle es sich um weniger wichtige und nebensächliche Geschäfte, muss zurückgewiesen werden. Im Kanton St.Gallen gelten fast 200 Konkordate und über 100 Verwaltungsvereinbarungen im Bereich der Aussenbeziehungen. Für den Einbezug des Parlamentes bei interkantonalen Vereinbarungen ist nicht «nur» kantonales, sondern auch interkantonales Recht massgeblich, namentlich die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich⁴⁶ (alle Kantone sind der Vereinbarung beigetreten). Mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich soll eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt werden.⁴⁷ Handelt es sich um eine derartige Vereinbarung, so sind die beteiligten Regierungen verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren.⁴⁸

Standard für die Mitwirkung

Ein möglicher Prozess für den Einbezug der verschiedenen Akteure in den Aushandlungsprozess einer interkantonalen Vereinbarung ist in Abbildung 1 ersichtlich. Dieser Ablauf soll auch nach der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen der Standard für die Mitwirkung des Parlamentes im Prozess der Aushandlung einer interkantonalen Vereinbarung sein. Die Kommission erwartet, dass die Mitwirkung und der Einbezug des Kantonsrates auch zukünftig durch die Regierung so «gelebt» wird. Falls dies nicht der Fall wäre, könnte durch eine Anpassung des Staatsverwaltungsgesetzes⁴⁹ die Regierung aufgefordert werden, Stellungnahmen des Parlamentes zu Konkordaten und Vereinbarungen zwingend in die Vernehmlassung einfließen zu lassen.⁵⁰ Somit wäre ein Einbezug des Parlamentes in den Ausarbeitungs- und Verhandlungsprozess gesetzlich festgehalten. Die Abbildung bringt letztlich eines deutlich zum Ausdruck: Eine vorberatende Kommission von Fall zu Fall zu bestellen wäre unzweckmässig; die

⁴⁴ Vgl. Strebel, in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen: Prozessmodell eines wirkungsvollen Willens-, Meinungsbildungs- und Mitwirkungsprozesses bei interkantonalen Vereinbarungen, 1/2014.

⁴⁵ Art. 65 KV.

⁴⁶ sGS 813.31; abgekürzt: Rahmenvereinbarung, IRV.

⁴⁷ Art. 2 der Vereinbarung.

⁴⁸ Art. 4 der Vereinbarung.

⁴⁹ sGS 140.1; abgekürzt StVG.

⁵⁰ Siehe dazu beispielsweise Kanton Aargau, Art. 39b Abs. 3 Geschäftsverkehrsgesetz.

Kontinuität wäre nicht gewährleistet, und damit wäre kein wirkliches Gegenüber für die Regierung vorhanden. Aber der wichtigste und gewichtigste Punkt ist: Durch die Möglichkeit einer Stellungnahme während der Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung wird der Tatsache, dass in der parlamentarischen Beratung keine inhaltliche Mitgestaltungsmöglichkeit besteht und die Gesetzgebungsfunktion des Kantonsrates minimiert wird, angemessen entgegengewirkt.

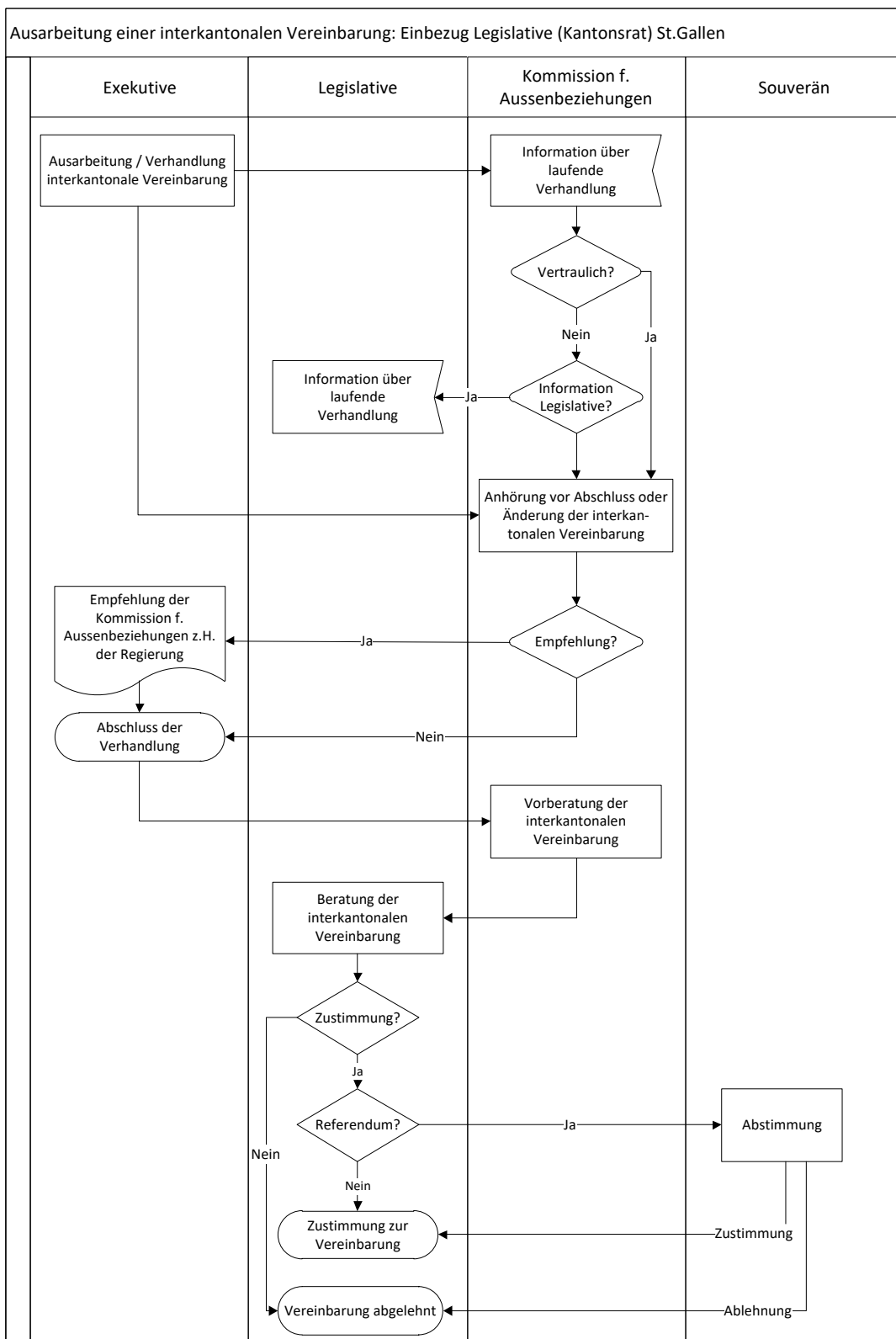


Abbildung 1: Ausarbeitung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung und Einbezug des Kantonsrates.

6.4 Entscheidung des Kantonsrates zum «neuen» Kommissionssystem

Der Kantonsrat beauftragte das Präsidium am 26. November 2014, bei der Ausarbeitung der Vorlage über das künftige Kommissionssystem⁵¹ u.a. den folgenden Eckpunkt zu beachten: «Die Kommission für Aussenbeziehungen wird aufgehoben und deren Aufgabe in die Fachbereichskommissionen integriert.» Mit dem Entwurf des XVI. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 26. Oktober 2015 (27.15.02) erfüllte das Präsidium die Aufträge aus der Grundsatzdiskussion. Am 30. November 2015 beschloss der Kantonsrat, den XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates an das Präsidium zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, dem Kantonsrat eine neue Vorlage zu unterbreiten. Mit der Rückweisung beauftragte der Kantonsrat das Präsidium unter anderem, an der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen festzuhalten und auf die Einführung von Fachbereichskommissionen zu verzichten. Mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen müssen die in Art. 16bis, 16ter und 16quater des Geschäftsreglementes des Kantonsrates⁵² umschriebenen Zuständigkeiten der Kommission für Aussenbeziehungen neu zugewiesen werden. In Teilen werden die Zuständigkeiten der Kommission für Aussenbeziehungen von anderen Kommissionen übernommen (Prüfung und Vertretungen) oder es wurde explizit darauf verzichtet, eine neue Kommission zu schaffen oder eine bestehende Kommission zu bezeichnen (Information, Anhörung und Vorberatung durch eine ständige Kommission).

Der deutliche Entscheid wurde in der Kommission für Aussenbeziehungen zur Kenntnis genommen und mehrfach diskutiert. Nach Meinung der Mehrheit der Kommission sind in den Diskussionen in den Fraktionen, im Kantonsrat und im Präsidium die Wichtigkeit und die Errungenschaften der Kommission zu wenig zur Geltung gebracht. Wie die Kommission bereits im Bericht 2009 festgestellt hat, sind die Existenz und die Bedeutung der Kommission nicht im Bewusstsein aller politischen Akteure angekommen. Diese Informationslücke konnte nie ganz geschlossen werden. Zudem wurden im Bericht 40.14.06 «Überprüfung des Kommissionssystems und der Kommissionen des Kantonsrates» die einzelnen Kommissionen nach Bedeutung und Attraktivität bewertet und somit in Konkurrenz zueinander gestellt, was nicht zu einer Versachlichung der parlamentarischen Diskussion führte. Die Bezeichnung «Konkordatskommission»⁵³, wie in der SVP-Motion ursprünglich gefordert, hätte der Kommission wohl einen anderen Stellenwert im Kantonsrat und der parlamentarischen Diskussion gebracht. All diese Umstände haben die mangelnde Akzeptanz und Stellung der Kommission für Aussenbeziehungen im Parlament deutlich aufgezeigt und zu einem, aus Sicht der Kommission vorschnellen Entscheid im November 2014 geführt. Im April 2015 verfasste die Kommission deshalb eine «Resolution» an das Präsidium und wies darin auf die Wichtigkeit der Aufgaben der Kommission für Aussenbeziehungen hin. Im August 2015 reichte die Kommission beim Präsidium zur Revision des Kommissionssystems und der Kommissionen zudem eine Stellungnahme ein. Beide Briefe und die darin enthaltenen Empfehlungen und Anträge blieben weitgehend unkommentiert und wurden in den Entwürfen nicht berücksichtigt. Dies veranlasste die Kommission in der Novembersession 2015 dazu, Anträge zu stellen. Diese wurden aufgrund der Rückweisung nicht behandelt.

Die Arbeit der letzten acht Jahre in der Vorberatung von interkantonalen Vereinbarungen, die Prüfung der Amtsführung der Regierung im Bereich der Aussenbeziehungen sowie der Informationsaustausch mit bzw. die Anhörung durch die Regierung haben die Bedeutung der Kommission für Aussenbeziehungen klar aufgezeigt. Dass die umfassende Prüfung und flächendeckende Betrachtungsweise im Bereich der Aussenbeziehungen besonders wichtig sind und durch mehrere Kommissionen nicht gleichermassen wahrgenommen werden können, wurde im Kantonsrat nicht erkannt. Im Bericht des Präsidiums über die «Tätigkeit des Parlamentes 2010 bis 2014»⁵⁴ wurde

⁵¹ Vgl. Postulat 43.12.08 «Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen».

⁵² sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

⁵³ Siehe Bericht 2014 der Kommission für Aussenbeziehungen, Kapitel 1.3, S. 4.

⁵⁴ Siehe Bericht des Präsidiums über die «Tätigkeit des Parlamentes 2010 bis 2014».

auf die Aufgaben und Stärken der Kommission für Aussenbeziehungen sowie die Herausforderungen von interkantonalen Vereinbarungen ausführlich hingewiesen und wurden diese gewürdigt. Die ausgewiesene sehr wertvolle Arbeit der Kommission sollte deshalb nicht ersatzlos wegfallen. In Anbetracht der Zunahme und der erhöhten Bedeutung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen wird die geplante Änderung des Kommissionssystems und demzufolge deren Behandlung, so die Befürchtung der Kommission, wohl keine Stärkung des Parlamentes im Bereich der Aussenbeziehungen zur Folge haben. Die Entwicklungen zum Einbezug des Parlamentes im Bereich der Aussenbeziehungen im Kanton St.Gallen sind aus Sicht der Kommission nicht zielführend.⁵⁵

6.5 Produkte und spezielle Erfolge

Durch die achtjährige Arbeit der Kommission für Aussenbeziehungen sind diverse Produkte entstanden. Nebst den jährlichen Berichten an den Kantonsrat wurden Teilberichte für die einzelnen Prüfungstätigkeiten erstellt und Protokolle verfasst. Weiter liess sich die Kommission über wichtige Fragen der Aussenbeziehungen informieren, führte Vorberatungen durch, stellte die Vertretungen in interkantonalen Gremien und erstattete danach dem Parlament Bericht. Zudem wurde die Liste der Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen laufend aktualisiert und im Jahr 2016 mit der St.Galler Gesetzessammlung abgestimmt. Die Änderungen in der Gesetzessammlung stehen noch aus. Die Übersicht über die Prüfungspunkte, welche die drei Hauptaufgaben Prüfung, Information/Anhörung und Vorberatung in einer Liste anschaulich darstellt (siehe Anhang), zeigt deutlich auf, dass es sich bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht um weniger wichtige oder nebensächliche Geschäfte handelt.

Die Kommission für Aussenbeziehungen konnte nebst ihren ordentlichen Aufgaben nach Geschäftsreglement des Kantonsrates einige spezielle Erfolge verzeichnen. Dabei ist die Initiierung des Projektes «Medical Master St.Gallen» zu erwähnen. Im November 2013 diskutierte die Kommission mit den st.gallischen Mitgliedern des Ständerats die unbefriedigende Ausbildungssituation von Ärzten in der Schweiz, namentlich in der Ostschweiz und im Kanton St.Gallen. Aufgrund dessen stellte die Kommission in ihrem Bericht 2014 den Antrag an die Regierung, «Möglichkeiten zu prüfen, welchen Beitrag der Kanton St.Gallen bzw. die Ostschweiz mit Standort St.Gallen (Kantonsspital St.Gallen) zur Anhebung der Zahl der Mediziner-Studienplätze leisten kann und dem Kantonsrat über das Ergebnis der Prüfung, die Möglichkeiten und die Konsequenzen zu berichten». Im April 2015 genehmigte der Kantonsrat einen Nachtragskredit für ein Projekt, welches ein Konzept für die Einführung eines Medical Master St.Gallen entwickeln soll. Im Juni 2015 erfolgte der Projektauftrag «Medical Master St.Gallen» durch die Regierung.

Weitere nennenswerte Erfolge sind die Ausarbeitung eines möglichen Prozesses bei der Ausarbeitung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (siehe Kap. 6.3) und die gutgeheissenen Motionen 42.12.12 «Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendienkonkordat)» und 42.15.04 «Berichterstattung über zwischenstaatliche Vereinbarungen». Die erste Motion beauftragte die Regierung, dem Stipendienkonkordat, trotz negativer Beurteilung seitens der Regierung, beizutreten. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 28. Januar 2014 und dem Beschluss der Regierung vom 18. Juni 2013 ist der Kanton St.Gallen dem Konkordat beigetreten und seit 1. August 2015 in Kraft. Die zweite Motion beauftragte die Regierung, «eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, mit der die Regierung verpflichtet wird, dem Kantonsrat jährlich über den Stand der im Kanton St.Gallen geltenden und geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder ansonsten im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind, Be-

⁵⁵ Hinweis: Der Kanton Bern kennt seit 2014 die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen. In anderen Kantonen finden sich ebenfalls Kommissionen zum Thema Aussenbeziehungen, werden wie im Kanton Aargau gestärkt oder sind wie im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Planung.

richt zu erstatten». Die Botschaft und der Entwurf stehen noch aus. Der Einbezug des Parlamentes in die Aussenbeziehungen wird somit auch nach der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen weiterhin ein Thema bleiben.

7 Antrag

Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Bericht 2016 der Kommission für Aussenbeziehungen einzutreten.

Für die Kommission für Aussenbeziehungen

Josef Kofler
Präsident

Anhang

Prüfungspunkte der Kommission für Aussenbeziehungen (Amtsdauer 2008/2012 und 2012/2016)

Subkommission DI/SJD/FD

Berichts-jahr ⁵⁶	Dep.	sGS Nr.	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
2016	SJD	451.51	Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	✓			
	SJD	962.61	Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (Rechtshilfekonkordat)	✓			Aufgehoben, formeller Beschluss ausstehend
	DI		Interkantonale Vereinbarung über die Flurgenossenschaft Frauenholzstrasse		✓ (I)		
	FD		Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz (2016–2019)		✓ (I)		
2015	SJD		Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement, über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei St.Gallen und dem Grenzwachtkorps vom 13.03.2013	✓			
	SJD	421.31	Interkantonale Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil	✓			
2014	DI	381.31	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE	✓			Bereich C im Zuständigkeitsbereich des GD

⁵⁶ Berichtsjahr: 1. Juni bis 31. Mai, d.h. in welchem Jahr eine Vereinbarung im KfA-Bericht festgehalten wurde.

Berichtsjahr ⁵⁶	Dep.	sGS Nr.	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
2014	FD/DI	455.31	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten	✓			
	FD/DI	455.15	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien	✓			
	DI		Kantonales Integrationsprogramm (KIP) St.Gallen 2014 bis 2017, Programmvereinbarung (RRB 2013/338)		✓ (I)		
	SJD	451.51	Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen		✓ (I)		
2013	SJD	451.61	Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)	✓			
	SJD		Kompetenzzentrum Kriminaltechnik (Ostpol.ch)	✓			
	SJD	962.51	Ostschweizer Strafvollzugskonkordat	✓			
2012	SJD		Vereinbarung über die Polizeischule Ostschweiz	✓			
	SJD		KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen			✓ 26.12.01	IX. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.12.02)
	SJD	451.51	Nachtrag zum KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen			✓ 26.12.02	X. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.12.05)
	FD		Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrums auf dem Truppenübungsplatz in Bernhardzell		✓ (I)		Zustimmung und Ermächtigung zur Unterzeichnung
	FD		E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz (2012–2015)		✓ (I)		
	SJD	451.51	Revision des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen		✓ (A)		KfA wurde zur Stellungnahme eingeladen

Berichtsjahr ⁵⁶	Dep.	sGS Nr.	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
2011	SJD	451.61	KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)			✓ 26.10.01	Sitzung am 25. Mai 2010
2010	DI	381.31	II. Nachtrag zum KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE			✓ 26.09.02	
2010	FD		Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung		✓ (I)		Vollzugsbeginn 2011
	SJD		Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen		✓ (A)		KfA wurde zur Stellungnahme eingeladen (Vollzugsbeginn geplant 1.1.2017)
2009	SJD		Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen		✓ (I)		
	SJD	451.61	Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)		✓ (I)		

Subkommission BLD/GD

Berichtsjahr	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung, Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
2016	BLD	211.61	Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)	✓			
	BLD	211.41	KRB über die Einheitsinitiative «Ja zum Ausstieg aus dem HarmoS-Konkordat»				voKo nicht durch KfA (29.15.01) ⁵⁷

⁵⁷ Siehe Art.16^{bis} Abs.1 Bst. b) GeschKR: «Die KfA berät Vorlagen vor über die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (...)».

Berichts- jahr	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/ Anhörung	Vorberatung, Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
	GD	641.31	KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)			✓ 26.15.01	V. Nachtrag zum Veterinärgesetz (22.15.05)
	GD		Vereinbarung über die Einsetzung der Ethikkommission Ostschweiz (EKOS)		✓ (I)		
	GD		Ärzteausbildung im Kanton St.Gallen (Medical Master)		✓ (I)		
2015	BLD	215.351	Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St.Gallen über den Besuch der Kantonsschule Sargans durch Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein	✓			
2015	BLD	215.352	Interkantonale Vereinbarung über den Besuch der Kantonsschule Pfäffikon durch Schüler aus dem Kanton St.Gallen	✓			
	BLD	215.354	Vereinbarung über die Beteiligung des Kantons Thurgau an der Kantonsschule Wil	✓			
	BLD		KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil		✓ (I)		voKo nicht durch KfA (26.15.03) ⁵⁷
	GD	641.31	Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Vereinbarung Tierseuchengruppe SG AR AI FL und Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung, Unterhalt und Einsatz von Material für die Tierseuchenbekämpfung SG AR AI FL)	✓			voKo 2015
	BLD	230.31	Nachtrag zum KRB über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)			✓ 26.14.02	
	BLD		Weiterentwicklung Fachhochschule Ostschweiz (FHO)		✓ (I)		
	GD	326.311	Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)		✓ (I)		Jahresbericht 2013

Berichtsjahr	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung, Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
	BLD	211.531	Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)		✓ (I)		
	BLD	231.811	Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)		✓ (I)		
	BLD	217.921	KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)			✓ 26.14.01	
	GD		Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung)		✓ (I)		
	GD		Ärzteausbildung im Kanton St.Gallen (Medical Master)		✓ (I)		
2014	GD	325.211	Interkantonale Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg (Drogenheim)	✓			
	GD	381.31	Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich C			✓ 26.13.02	II. Nachtrag zum Suchtgesetz (22.13.11)
	BLD	211.531	KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)			✓ 26.13.01	III. Nachtrag zum Stipendiengesetz (22.13.04)
	(GD)		Ärztemangel: Analyse des Berichtes des Bundesrats, Strategie gegen Ärztemangel und zur Förderung der Hausarztmedizin				Auftrag an die Regierung
	BLD		Prozess und Entstehung einer interkantonalen Vereinbarung		✓ (I)		Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidenten
2013	BLD	211.41	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS)	✓			
	BLD		Lehrplan 21	✓			

Berichtsjahr	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung, Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
	GD	326.311	Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)	✓			
	BLD	211.531	Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)		✓ (I)		Motion 42.12.12
	BLD	217.921	Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)		✓ (I)		
	BLD	231.811	KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)			✓ 26.12.04	
2012	BLD	211.61	Interkantonale Vereinbarung Hochschule für Heilpädagogik (HfH)	✓			
	GD	234.031	Physiotherapieausbildung: Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV)	✓			
	BLD	211.531	Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)		✓ (I)		RR sieht von Beitritt ab
2011	BLD		Lehrplan 21		✓ (I)		
	BLD	211.531	Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)		✓ (I)		
	BLD		Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)		✓ (I)		
			Hochschulkonkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren		✓ (I)		
	BLD	211.82	Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV)		✓ (I)		
	BLD		Sonderpädagogik-Konzept und Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)		✓ (I)		

Berichts-jahr	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung, Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
2010	BLD		Lehrplan 21		✓ (I)		
	BLD	211.531	Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)		✓ (I)		
	BLD		Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)		✓ (I)		
			Hochschulkonkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren		✓ (I)		
	BLD	211.82	Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV)		✓ (I)		
2009	GD	326.311	KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)			✓ 26.08.02	
	BLD	211.531	Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)		✓ (A)		Stellungnahme zuhanden BLD

Subkommission VD/BD

Berichts-jahr	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
2016	FD ⁵⁸		Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung vom 24. November 2009	✓			
2015	VD	633.41	Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen	✓			
	VD		Metropolitanraum St.Gallen-Bodensee		✓ (I)		
	BD	752.512	Vereinbarung über den Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid	✓			

⁵⁸ Die Subkommission VD/BD prüfte ausnahmsweise das FD.

Berichts-jahr	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
	BD	841.32	Revision Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)		✓ (I)		Keine Empfehlung durch KfA möglich
2014	BD/ FD	552.531	Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)	✓			
	BD		Interkantonale Vereinbarung im Bereich der biologischen Sicherheit	✓			
	BD		Agglomerationsprogramme des Kantons St.Gallen (St.Gallen/Arbon-Rorschach, Obersee, Wil, Rheintal, Werdenberg-Liechtenstein)		✓ (I)		
2013	VD		Metropolitanraum Zürich	✓			
	BD		Interkantonale Zusammenarbeit im Umweltbereich (Kehrichtverwertung, Luftreinhalteverordnung, Wasser- und Stromversorgung usw.)	✓			
	VD	741.115.1	Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug der Privaten Kontrolle im Energiebereich: Ergänzung mit Fachbereich Beleuchtung (RRB 2012/729)		✓ (I)		
	VD	577.31	KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal			✓ 26.12.03	
2012	BD/ VD		Energiepolitik: Strukturen der Energieversorgung – St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)	✓			
	VD		KRB über die Genehmigung des RRB über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft			✓ 26.11.01	
	VD		Metropolitanraum Zürich		✓ (I)		
	VD	577.31	Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal		✓ (I)		

Berichtsjahr	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
2011	VD	633.41	KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt zum Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen			✓ 26.10.02	
	VD		Metropolitanraum Zürich		✓ (I)		
	VD		Agglomerationsprogramme des Kantons St.Gallen (St.Gallen/Arbon-Rorschach, Obersee, Wil, Rheintal, Werdenberg-Liechtenstein)		✓ (I)		
2010	VD		Metropolitanraum Zürich		✓ (I)		
	BD		Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)		✓ (A)		
	VD		Neufinanzierung der Linthebene-Melioration		✓ (A)		KfA wurde zur Stellungnahme eingeladen
2009	BD	841.32	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)		✓ (I)		
	BD		Totalrevision des kantonalen Baugesetzes		✓ (I)		
	BD		Vor- und Nachteile eines Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe		✓ (I)		
	VD	633.41	Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen		✓ (I)		

Subkommission Staatskanzlei

	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/Anhörung	Vorberatung Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
2016	SK		Strategie der Aussenbeziehungen 2016		✓ (I)		
	SK		Interreg		✓ (I)		

	Dep.	sGS	Berichtsthema / Prüfungsschwerpunkt	Prüfung	Information/ Anhörung	Vorberatung Geschäfts-Nr.	Bemerkungen
	SK		Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen (KAB)		✓ (I)		
	SK		Revision Kommissionssystem und Kommissionen		✓ (I)		Anträge KfA in KR (27.15.02)
			Absprache mit st.gallischen Mitgliedern des Ständerates		✓ (I)		
2015	SK		Interreg		✓ (I)		
			Absprache mit st.gallischen Mitgliedern des Ständerates		✓ (I)		
2014	SK		Strategie und Schwerpunktsetzung der Regierung im Bereich der Aussenbeziehungen		✓ (I)		
			Absprache mit st.gallischen Mitgliedern des Ständerates		✓ (I)		
2013	SK		Strategie und Schwerpunktsetzung der Regierung im Bereich der Aussenbeziehungen		✓ (I)		
	SK		Interreg		✓ (I)		
			Absprache mit st.gallischen Mitgliedern des Ständerates		✓ (I)		
2012	SK		Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen (KAB)	✓			
	SK		Module der Aussenbeziehungen (RRB 2012/374)		✓ (I)		
			Absprache mit st.gallischen Mitgliedern des Ständerates und Beurteilung Stabsmitarbeiter		✓ (I)		
2011	SK		Module der Aussenbeziehungen		✓ (I)		
	SK		Strategie der Aussenbeziehungen 2010			✓ 40.10.11	
			Absprache mit st.gallischen Mitgliedern des Ständerates und Beurteilung Stabsmitarbeiter		✓ (I)		
2010	SK		Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen (KAB)		✓ (I)		
			Absprache mit st.gallischen Mitgliedern des Ständerates und Stabsmitarbeiter		✓ (I)		

Interkantonale und internationale Vertretungen

Berichts-jahr	Gremium	Tagungsthema	Bemerkungen
2016	ILK	Tagung, Schwerpunkt: Standortbestimmung und Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung	
	PKB	Frühjahrstagung (44. Sitzung) und Herbsttagung (45. Sitzung)	
2015	PKB	Frühjahrstagung (42. Sitzung) und Herbsttagung (43. Sitzung)	
	PKB	Arbeitsgruppe «Maut im Dreiländereck»	
2014	ILK	Tagung, Schwerpunkt: Vernehmlassung eidgenössisches Nachrichtendienstgesetz	
	PKB	Frühjahrstagung (40. Sitzung) und Herbsttagung (41. Sitzung)	
2013	ILK	Tagung, Schwerpunkt: Hochschulkonkordat	
	PKB	Frühjahrstagung (38. Sitzung) und Herbsttagung (39. Sitzung)	
2012	ILK	Tagung, Schwerpunkt: Gründung und Verabschiedung der Geschäftsordnung	
	Bodensee-Konvent	1. Bodensee-Konvent	
2011	PKB	Frühjahrstagung (36. Sitzung) und Herbsttagung (37. Sitzung)	
	(ILK)	Interkantonale Kontakte: Stellung der Parlamente mit Delegationen aus 24 Kantonen diskutiert	
2010	PKB	Frühjahrstagung (34. Sitzung) und Herbsttagung (35. Sitzung)	